Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 307. Morgen-Ausgabe. Fünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 6. Juli 1869.

Das Gewerbegesetz

greift so sehr in alle Berufszweige und Lebensverhältnisse ein, daß wir es nunmehr, nachdem es durch das Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, vollständig unseren Lesern mittheilen. Es lautet:

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmungen im § 80), das Unterrichtswesen, die advocatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist,
4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5) die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.
Stehender Gewerbebetrieb.
I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmignng begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zuläßig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gas-Bereitungs- und Gas-Bewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien und Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages abgeändert werden.

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Pareien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch ein collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden, und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3) Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zuläßigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, so wie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entsprtcht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maaßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähignng. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzuläßig.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nich entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind.

§ 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger,

Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§ 38 Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 40. Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in der §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewersbefugnisse.

§ 41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.

§ 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen, und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel- oder Nachlaßregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewer besbefähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigne Rechnung ausüben darf.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheil für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15, Absatz 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:
1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§ 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein, vorbehaltlich der Bestimmung des § 59, nur dann versagt werden, wenn er:
1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§ 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:
1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§ 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§ 61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§ 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde,

---

Theater.

Sonntag, 4. Juli, zum ersten Male: Wallenstein. Trilogie von Schiller, als fünfactiges Trauerspiel für die Bühne bearbeitet von A. v. Wolzogen.

Theater-Intendanten und Theater-Directoren müssen encouragirte Männer sein. Das erfordert ihre Stellung. Der Aesthetiker Wolzogen hätte sicherlich niemals den Muth gehabt, eine verbessernde Hand an das gewaltige Werk zu legen, von welchem schon Goethe sagte, daß nichts Aehnliches zum zweiten Male vorhanden sei, und das auch später als das einzige Werk anerkannt wurde, „durch welches wir uns mit dem Theater der anderen Völker in die Schranken stellen können." Der Theater-Intendant Wolzogen jedoch scheute vor dem kühnen Experimente nicht zurück, die Dreiheit in eine Einheit umzugestalten. Wir können zu unserm Bedauern nicht hinzufügen, daß hier auch dem Kühnen das Glück hold gewesen sei, selbst wenn wir das ästhetische Gewissen zum Schweigen bringen.

Der Versuch, die „Piccolomini" und „Wallenstein's Tod" in eine Tragödie zusammen zu ziehen, ist bereits vor vielen Jahren von Schreyvogel in Wien mit gutem Erfolge gemacht worden. Man ist trotzdem davon zurückgekommen, obwohl wir nach unserer hiesigen Aufführung zugeben müssen, daß die Hereinziehung einiger großen Scenen aus den „Piccolomini's", wie die meisterhafte Audienz im zweiten Acte und später die Tafelscene, sich poetisch wie dramatisch von tiefer Wirkung erwies. Der Zuschauer gewinnt dadurch eine tiefere Einsicht in den Gang der Handlung sowohl, als in das Wesen der Charaktere, und das Ganze gestaltet sich vor seinem Blicke lebendig und überzeugend. Freilich müssen wir es uns dann gefallen lassen, daß die Unterredung zwischen Wallenstein und Wrangel ausfällt, eine Scene, die Tieck für so hoch und einzig hielt, daß er sie die Krone des Stückes nannte. Nicht minder mußten wir auf die große Unterredung zwischen der Gräfin Terzky und Wallenstein verzichten, die so helle Schlaglichter auf den dunkelen Seelengrund des Helden wirft, und selbst eine Kernscene von hochdramatischer Wirkung, die Unterredung mit den Kürassieren, mußte im Interesse der theatralischen Einheit zum Opfer fallen. Das Alles sind tiefe, schmerzhafte Einschnitte, ausgeführt von der kühnen Hand eines gewandten Operateurs, woran das Auge des Aesthetikers jedoch kein Gefallen finden kann. Es ist eben nichts Leichtes, widerstrebende Theile zu einer organischen Einheit zu verschmelzen, hier nicht minder, wie auf politischem Gebiete, und es geht hier, wie da, nicht ohne schwere und tiefe Verletzungen ab.

Wolzogen ist indeß viel weiter gegangen als Schreyvogel. Er hat sich nicht mit einer Verschmelzung der „Piccolomini" und „Wallenstein's Tod" begnügt, sondern auch „Wallenstein's Lager" in die Procedur gezogen, und gegen dieses letztere Verfahren drängt uns das kritische Gewissen, entschiedenen Einspruch zu erheben. „Wallenstein's Lager" ist in Manier, Stil und Haltung ein ganz einzig dastehendes Gemälde, worin von eigentlicher Handlung kaum die Rede ist. Der hohe Reiz dieses kriegerischen Zeitgemäldes liegt gerade in der charaktervollen Zeichnung der Einzelnheiten, in der lebendigen Schilderung des Zustandes, ein Reiz, der in der gegenwärtigen Bearbeitung vollkommen verwischt wird. Herausgerissene Stücke eines Gemäldes geben kein Gemälde mehr, und wer das Schiller'sche Bild nicht kannte, der hat es in dieser Gestalt gewiß nicht zu erkennen vermocht. Man kann die Vertauschung einiger Scenen aus „Wallenstein's Tod" mit anderen aus den „Piccolominis" aus Gründen der Zweckmäßigkeit allenfalls gelten lassen, zumal das letztere Stück niemals zur selbstständigen Aufführung gelangt. „Wallenstein's Lager" aber gehört in seiner Ganzheit zum eisernen Fond unseres Repertoirs, und es wäre ein unersetzlicher Verlust, wenn es in Folge der Bearbeitung in seiner ursprünglichen Gestalt von dem Repertoir verschwände. Die Direction würde daher nach unserem Ermessen gut thun, „Wallenstein's Lager" in Zukunft von der Wolzogen'schen Bearbeitung abzusondern und letztere nur für die zwei großen Stücke der Trilogie beizubehalten.

Die Darstellung des Stückes verdient die rühmlichste Anerkennung. „Wallenstein's Lager" müssen wir dabei allerdings ausschließen, worin die meisten, sonst von ersten Mitgliedern gespielten Rollen diesmal dem untergeordneten Personal überlassen werden mußten. Die Zahl der redenden Personen belief sich diesmals nämlich nicht weniger als auf vierundvierzig. In der Vorstellung der eigentlichen Tragödie aber herrschte Sicherheit und Festigkeit im Ensemble, und jeder Einzelne füllte seinen Platz ehrenvoll aus, trotzdem die Aufgaben um so Vieles vergrößert und erschwert waren. Die Inhaber der Hauptrollen, die Herren Simon (Wallenstein), Ludwig (Max), Weilenbeck (Buttler), Lesser (schwedischer Hauptmann), sowie die Damen Fräulein Roth (Thekla) und Fräul. Widmann (Terzky) wurden von dem nur spärlich versammelten Publikum verdientermaßen durch lebhaften Beifall und wiederholten Hervorruf belohnt.

M. Kurnik.

Börsenskizzen.

II.

(Schluß.)

In den Mittelgang zwischen den Bänken tretend gelingt es nur schwer, durch das immer stärker werdende Gewühl unsern Weg zu finden. Unablässig umschwirren uns die Ausrufe: „Italiener, Türken, Dollars," wozu eine quäkende Stimme ihr beharrliches „Amerika" accompagnirt. Die Beliebtheit der „United States Bonds" beim Privatpublikum und der bedeutende Gewinn, den Deutschland von ihnen erntet, hat den Umsatz der „Amerikaner" so ins Colossale gesteigert, daß die großen Makler ihn nicht bewältigen können. Daher bemächtigen sich desselben vor allem die kleinen Zwischenhändler und diese führen uns zur partie honteuse unserer Börse, dem sogenannten Moritzplatz. Mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen recrutirt sich die letzte Gruppe aus zweideutigen Elementen, die dem Börsenverkehr jenen haut gout mittheilen, auf den wir später zurückkommen. Wenn es hoch kommt, erfüllen sie ihre Verbindlichkeiten nur intermittirend oder umschichtig, wie sie es zu nennen belieben; trotzdem behauptet der Börsenwitz, sie würden nie ihre Zahlungen einstellen, aus dem sehr einfachen Grunde — weil sie überhaupt noch niemals gezahlt haben. Der charakteristische Napoleonskopf, der soeben habichtartig herbeischießt, wegen seines wohlgepflegten Henri quatre und seiner Verbindung mit den Heldinnen der Vorstadtbühnen auch der „Chevalier" genannt, ist einer ihrer bemerkenswerthesten Vertreter. — Jene groteske Figur, die storchartig daherschreitet, jeden ihrer Tritte mit einem Nicken des Kopfes begleitend, bildet für sich eine eigene Species. Ursprünglich Gold- und Silberwaarenhändler, versteht es unser Held, diese Profession mit der eines Börsenjobbers auf's Glücklichste zu verschmelzen und entwickelt unter der Maske des Clown eine verschlagene Industrie, deren Windungen schwer zu durchschauen sind. Jetzt hat er sein Opfer erspäht, einen jungen Speculanten, der sich scheinbar nur des Amüsements wegen mit ihm einläßt. Ihn am Rockknopf ergreifend und seiner Gewohnheit gemäß per Du anredend, proponirt er in komischem Kauderwälsch ein sogenanntes Prämiengeschäft und holt aus der unergründlichen Tiefe seiner Rockschöße nach einander mindestens ein Dutzend Etuis mit Ringen, Uhren und Nadeln von zweifelhafter Echtheit hervor, putzt dieselben mit dem von dieser edlen Beschäftigung spiegelblank gewordenen Aermel und bietet sie als Einsatz für das entrirte Geschäft an. — Dem ihm später mehr im Scherz gemachten Vorwurf, er habe einmal wieder tüchtig über's Ohr gehauen, setzte er mit stoischer Ruhe die geflügelten Worte entgegen: „Nu, soll ich sein Euer Devrient umsonst!" ein Beweis, daß er sich seiner Rolle wohl bewußt ist und aus dem desipere in loco Capital zu schlagen versteht.

III.

Am Eingange zur Getreidebörse finden wir eine Gruppe halb exotischen Gepräges. An der Granitsäule lehnend, deren helle Oberfläche die Spuren ihrer Belagerung durch einen dunklen Schweißring markirt, oder auf der letzten Bank sitzend, conversiren sie lebhaft in englischer Sprache. Es sind jüdische Kaufleute, fast ausnahmslos aus der Provinz Posen, die unter harten Entbehrungen in Amerika und Australien ein Vermögen erarbeitet haben, um es hier dem Moloch des Börsenspiels zum Opfer zu bringen.

Zum Eingange zurückgekehrt, durchschreiten wir nun den Mittelgang an der rechten Seite. Gleich in der zweiten Reihe fesselt uns eine kleine Gestalt mit gelblich bleicher Gesichtsfarbe und ergrautem Haare, die, in einen weiten Mantel gehüllt, durch den bis auf die Nasenspitze herabgesunkenen Pincenez ihre Umgebung mustert. Wir stehen vor einem Nachkommen Moses Mendelssohns, dem Chef des berühmten Bankhauses Mendelssohn und Co. Englische und amerika-

welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§ 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In der Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslocalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern auzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§ 76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29, Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Central-Behörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

§ 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§ 83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bie bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Concurs befinden.

§ 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Commissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

§ 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen.

§ 86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§ 87. Wird nach dem Tode eines Innungs-Genossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungs-Versammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§ 88. Die Innung wird bei gerichtlichen, wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikeln, Zunft-Artikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§ 91. Die executivische Beitreibung der Innungs-Beiträge und der von Innungs-Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§ 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit drr Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 93. Ihre Auflösung kann die Innung einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.

§ 94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Corporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§ 95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§ 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

---

nische Firmen mögen über größere Mittel verfügen und weiterreichende Verbindungen besitzen; schwerlich dürften sie sich jedoch eines gleichen Ansehens und einer gleichen Werthschätzung bei Hoch und niedrig erfreuen. Seine Salons bilden seit länger als fünfzig Jahren den Sammelpunkt aller Korpphäen in Kunst und Wissenschaft, und aus Varnhagen's Tagebüchern lernen wir eine glänzende Reihe politischer Größen der verschiedensten Richtung kennen, die sich von der geistigen Bedeutung des Hauses unwiderstehlich angezogen fühlten. Den Namen Mendelssohn umschwebt ein vornehmer Nimbus und verleiht seinen Trägern jene berechtigte Exclusivität, die alles Unedle und Niedere von selbst fern hält!

Wenige Schritte weiter hat die weltbekannte Firma S. Bleichroeder, gleichzeitig Agentur des Hauses Rothschild, ihren Sitz aufgeschlagen, repräsentirt durch den früheren Disponenten und jetzigen Associé des Hauses, der im Bewußtsein seiner Bedeutung eine gewisse herablassende Würde zur Schau trägt. Er bildet das Orakel für die kleine Speculation; unermüdlich beobachtet sie sein Thun und Lassen, um dem gegebenen Impulse blindlings zu folgen, vulgo nachzutanzen. Für diese Merkurjünger bildet das Kaufen oder Verkaufen des Hauses Bleichroeder ein nicht minder triftiges Argument wie das „Er selbst hat's gesagt!" für die Jünger des Pythagoras.

Wir betreten nun — man verzeihe die Profanation — das Sanctuarium der Speculation, die Arena, in welcher sich die Vollblutboursiers tummeln, und im tollen Kampfe Lombarden und Franzosen*) durcheinander wirbeln. Hier feiert abwechselnd die Hausse und Baisse ihre Orgien; unablässig tanzen die Course auf und nieder gleich den Blasen im brodelnden Hexenkessel, Unsummen von Differenzen verschlingend und wieder neugebärend. Versuchen wir, aus der Gallerie typischer Gestalten, die uns im bunten Wechsel umkreisen, die hervorstechendsten zu fixiren. Das bleiche Gesicht vor uns mit dem starken Schnurrbart gehört dem österreichischen Consul, einem hervorragenden Makler, dessen Zuvorkommenheit und Liebenswürdigkeit einen wohlthuenden Contrast zu den böotischen Manieren vieler seiner Collegen bildet. Neben ihm taucht das rubinglänzende Antlitz eines vielgenannten Börsenveteranen auf; seine Stentorgabe energisch ausbeutend, kämpft er gewöhnlich mit mehr oder minder Glück gegen die herrschende Coursströmung an und trägt wegen dieser Vorliebe, wider den Wind zu kreuzen, seit der letzten spanischen Revolution den Spitznamen Contreras. Augenblicklich unterhandelt er mit einem Manne, der die personificirte Speculation genannt werden könnte. Das unaufhörliche Zucken der Augen- und Mundwinkel seines blutlosen, lividen Gesichts lassen erkennen, welche Leidenschaften darunter arbeiten. Aufregung bildet sein Lebenselement und ohne sie würde der nervöse Körper zusammenbrechen.

Doch hegt er auch edlere Passionen; er ist Kenner und Liebhaber von Gemälden und zahlte einst für die berühmten „Moulins" von Hobbema die Summe von 110,000 Francs. Aus dem auf- und abfluthenden Schwarm wickelt sich jetzt, lebhaft perorirend, eine schlanke Gestalt, um die sich Käufer und Verkäufer drängen. Dilettant in den schönen Künsten, zählt sie trotz ihres noch jugendlichen Aussehens zu den gewiegtesten Börsenpraktikern und bewegt sich hier mit vollendeter Sicherheit auf dem schwierigsten Terrain. Der Makler neben ihm, eine hohe Figur mit blondem Backenbarte, dessen Aeußeres unverkennbare Aehnlichkeit mit König Wilhelm zeigt, hat seine Operationen im Jahre 1866 nicht minder glänzend und siegreich durchgeführt, wie Preußens Heere, und goldene Lorbeeren in reichster Fülle geerntet. Erwähnen wir schließlich jener ansehnlichen Persönlichkeit, der die Rolle eines Witzboldes octroyirt worden ist und dessen spiritus bereits nach Außen transpirirt zu sein scheint, so hat der Leser die hervorragendsten Charaktere der Berliner Fondsbörse kennen gelernt.

Bevor wir scheiden, sei es uns gestattet, noch einmal auf das bunte Gewühl im Saale zurückzublicken. — Geschäftig eilen die Boten des Norddeutschen und Wolff'schen Telegraphenbureaus, deren Depeschen sich äußerlich durch die grüne und bläuliche Farbe ihre Envelops unterscheiden, durch die Menge, um Wiener, Frankfurter und Londoner Anfangscourse an die Abonnenten zu vertheilen. Unähnlich ihren blutigen Vorgängern im Circus des alten Byzanz zeitigt die Concurrenz dieser Grünen und Blauen zuweilen Früchte höchst komischer Natur. Sie suchen sich in der Reichhaltigkeit ihrer Nachrichten zu überbieten und tischen daher oft die insipidesten Neuigkeiten auf. Das ältere Wolff'sche Bureau hat das Familienleben fürstlicher Häuser zu seiner Domäne erkoren, mit wahrhaft rührendem Eifer signalisirt es aus demselben jede Verlobung, Hochzeit, An- und Niederkunft, welche Nachrichten selten verfehlen, allgemeine Heiterkeit und gegenseitiges ironisches Gratuliren an der Börse hervorzurufen. Durch das ganze Börsentreiben geht überhaupt ein Zug des Humors und der Satyre, der in seinen Aeußerungen leider nicht sehr wählerisch verfährt. Hier lockt der Name eines Maklers eine Reminiscenz an Othello hervor, während der eines anderen selten genannt wird, ohne die Anfangsverse von Schillers „Gang nach dem Eisenhammer" zu parodiren. Das sind Scherze unschuldiger Natur; unerträglich jedoch und schmachvoll muß das Treiben gewisser unsauberer Elemente, eben jener Auswuchs, genannt werden, von dem wir im Eingange dieses Artikels sprachen. Nur durch die eingeschlichene laxe Observanz bei Regulirung von Differenzschulden, welche die Wahrheit des berühmten Hansemann'schen Ausspruches in Zweifel stellt, läßt es sich erklären, daß Individuen heute wieder das große Wort führen und den anständigen Theil des Publikums terrorisiren, die erst vor Kurzem ihre Zahlungen eingestellt haben. Wohl geht überall mit der Fröhnung unedler Leidenschaften — und was ist das jetzige Börsengeschäft zum großen Theil anders, als ein Hazardspiel — die Verwilderung der Sitten Hand in Hand, solch cynisches Gebahren aber in Wort und That, wie an der Berliner Börse, dürfte selten angetroffen werden. — Glücklicherweise hat das Börsen-Commissariat dem widerlichen Treiben, das sogar in Thätlichkeiten ausartete, durch Androhung strenger Repressivmaßregeln in letzter Zeit einen Dämpfer aufgesetzt, der bereits unverkennbare Früchte trägt.

*) Die beliebtesten Spielpapiere.

△ [Norddeutsche Bundesgesetzgebung.] Von den Annalen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, welche unter Benutzung amtlicher Materialien und mit Unterstützung der hervorragendsten Abgeordneten von Dr. Georg Hirth herausgegeben worden, ist soeben Heft 3, Jahrgang 1869 erschienen. Dasselbe enthält die Fortsetzung der Statistik der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die Zuckerdenkschrift nebst Tabellen, die Beleuchtung der Petroleumsteuer, die Denkschrift des Finanzministers über die Finanzlage des Norddeutschen Bundes, Miscellen und die Waaren-Durchschnittspreise nach der Hamburger Handelsstatistik für 1868. — Das für Landwirthe, Orts- und Kreisbehörden ꝛc. sehr wichtige Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 nebst Allerhöchstem Erlaß und Instruktion zu demselben vom 2. Mai 1869 ist soeben in einer billigen Ausgabe in 8° (für 1½ Sgr.) im Verlage der königl. Geh. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) erschienen.

Altona, 1. Juli. Folgender origineller Preßproceß] wurde hier in diesen Tagen vor der Strafkammer verhandelt: Eine Vermietherin, welche die ihr von der Polizei ertheilte Concession der Art mißbrauchte, daß ihr Firmenschild confiscirt werden mußte, annoncirte in den „Altonaer Nachrichten": „Mir ist mein Schild entwendet; ich bitte, mir dasselbe wieder zu bringen, da es mein Eigenthum ist." Das Kreisgericht verurtheilte die Vermietherin in Folge dessen wegen Verleumdung ꝛc. zu vierzehn Tagen Gefängniß.

[Schlechte Ernteaussichten.] Alljährlich sich wiederholende Aussprüche eines Altenburger Bauern, auch anderwärts zu hören. „Die Witterig itzund is se gor nich gut — gor nischt nütze: 's regnt zur unrechten Zeit, 's is 'ne truckne Nässe und och so sehre dörre; 's werd e traurig Johr; 's wächst so viel Hungerkraut. — 's Korn wächst zu sehre uf emol, un was übertrieben is, togt nicht; 's lernt nicht schütten; schiene stieht's, das is wohr, aber 's giebt nischt, mit en Worte. Quäcken sin och so sehre viel drinne. — Un de Kärschen, die sin alle derfroren, un was de hie und do noch druf hängt, das Gutt derbarm, das fräßen de Sperlinge un de Stohre. Wenn's nich regnt, wer'n se wuhl süße, aber kleene bleib'n se un's fällt och so viel ab; der Bohm hat keene Nahrung. Wenn's regnt, wer'n se wuhl gruß, aber nich süße, se kriegn keen Geschmock. — De Sperlige un de Stohre sitzen den ganzen Tog druf — schießen dorf mer nich druf un 's Geklopper wer'n de Luder gewohnt. — Klee — gut stieht er, wie e Wold, gruß un o viel, olles — aber füttern thut er nich; 's Vieh werd kronk dornoch un 's giebt keene Milch; se fräßen sich den Wanst vull, aber weiter is es nischt. — Kartoffel, da schießt ju olles in's Kraut — 's werd wenig oder gor nischt wer'n mit de Kartoffeln dos Johr. — Gorken, for die is de Witterig gut, de Gorken verlangen Feichtigkeet un Wärme — aber 's Ungezieser un de Schnäcken un do is och so e schwarzer Kafer un de Wörmer — nee, mit de Gorken is olle Ihre was! — Korz, es is e traurig's Johr, hinten un vurne!"

II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation.

§ 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungs-Behörden zu.

§ 100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§ 101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§ 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 104. Corporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§ 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungs-Schule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§ 107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§ 108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehilfen.

§ 109. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§ 111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§ 114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

b. der Lehrlinge.

§ 115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§ 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

§ 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§ 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von den Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiter laufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§ 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108) so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§ 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 126. Die Bestimmung der §§ 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch, soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 106, Absatz 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherrn und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§ 128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§ 129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunden und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§ 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128 bis 133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§ 133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ist die im § 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§ 134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§ 135. Die Bestimmungen des § 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der dort bezeichneten Arbeitsgeber, sowie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 136. Unter Arbeitern (§ 134) werden auch hier diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 134—136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden, oder dieser daraus bereichert ist, der im § 139 Absatz 2 gedachten Kasse zu.

§ 138. Verträge, welche den §§ 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseit7 über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 134).

§ 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§ 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbtreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§ 141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Titel IX.

Orts-Statuten.

§ 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Absatz 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§ 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 147. Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mti verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderug in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüften Medicinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§ 148. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer außer den in § 147 vorgesehenen Fällen, ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2) wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3) wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslocal unterläßt;
4) wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5) wer dem § 43 zuwiderhandelt;
6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt;
7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachläßigt;
10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

(Fortsetzung.)

2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4) wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt;
5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7) wer es unterläßt, die in den §§ 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§ 150. Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§ 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 156. Die Titel I., II., IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406) tritt drei Monate nach Verkündigung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Breslau, 5. Juli.

Auch heute bringt die „Kreuzzeitung" einen Artikel über das ökumenische Concil; nach ihrer Ansicht haben die Regierungen in der That Veranlassung ihre volle Aufmerksamkeit dem Concil zuzuwenden; sie hält daher den Schritt der bayerschen Regierung für motivirt genug und vollständig zeitgemäß, denn insbesondere haben die deutschen Regierungen alle Ursache, „einerseits sich unter einander wegen ihrer Haltung gegenüber den in Aussicht stehenden kirchlichen Bestrebungen zu verständigen, andererseits in Rom selbst eine warnende und zur Besonnenheit mahnende Stimme vernehmen zu lassen." Denn — so schreibt die „Kreuzzeitung" weiter —

Die Besorgniß, daß das Concil das Grenzgebiet, auf welchem Staat und Kirche sich bisher friedlich begegneten, berühren werde, liegt leider nahe genug. Die bekannten Tendenzen der maßgebenden Persönlichkeiten sprechen dafür, selbst wenn man völlig von den Gerüchten, welche bei den in der vorberathenden Commission bestehenden Absichten in Umlauf gekommen sind, absehen wollte. Es fehlt auch jetzt schon nicht an positiven Anhaltpunkten.

Die allgemeine dirigirende Commission theil sich in mehrere Sub-Commissionen; darunter ist eine, welche sich die „kirchlich-politische" nennt. Schon dieser Name und die Existenz einer solchen Commission sind bezeichnend genug und zeugen für die Absicht, eben jenes Grenzgebiet zu berühren und in den Bereich des Concils zu ziehen. Und in dieser Sub-Commission sind grade Cardinal Reisach und die Anhänger der extremsten Ansichten vertreten, oder vielmehr tonangebend. Und wenn man die Sätze des Syllabus von dieser Seite in's Auge faßt, so kann man leicht voraussehen, in welcher Richtung die Commission arbeiten wird.

Der Schluß des Artikels lautet:

Wenn die katholische Kirche Principien festhält, von welchen sie um ihrer eigenen Existenz willen nicht abgehen zu dürfen glaubt, so besitzen auch die Staaten solche Principien, in welchen ihr Dasein wurzelt, und die Vertreter der Staaten, die Regierungen, dürfen daran nicht mäkeln lassen. Dies sollte die Kirche bedenken, und es scheint uns Pflicht aller wahren und aufrichtigen Freunde des Friedens zu sein, an dieses Verhältniß mit Nachdruck zu erinnern, wenn das Gedächtniß desselben in Rom verloren gegangen sein sollte, damit nicht muthwillig ein Kampf entzündet werde, welcher doch leicht — und zum Vortheile des Staates wie der Kirche — hätte vermieden werden können.

Man muß in Rom wissen, daß es auch für die Regierungen gewisse Grenzen giebt, über welche hinaus sie — und zwar gerade um des Friedens willen — in der Nachgiebigkeit nicht gehen können!

Nun, nachgegeben haben die Regierungen gerade genug und zwar unter und mit dem Beifall der Kreuzzeitungspartei. Es muß weit gekommen sein und die Besorgniß muß in der That groß sein, wenn das Organ dieser Partei endlich selbst Front gegen das Concil und gegen die mit demselben zusammenhängenden Bestrebungen macht.

In **Italien** verschärft sich der Kampf gegen das Ministerium in solcher Weise, daß sich nicht mehr als vier oder fünf Blätter aufzählen lassen, welche das letztere noch unterstützen. Nichtsdestoweniger scheint ein Rücktrtt desselben noch keineswegs bevorzustehen; das Ministerium befürchtet nämlich, wie es heißt, daß, wenn es sich vor dem Abschlusse der parlamentarischen Untersuchung dazu entschlösse, es mit dem Schein einer Mitschuld an der behaupteten Corruption belastet werden möchte. Vom Könige freilich behauptet man, daß er sich, wenn die Alternative Ministerentlassung oder Kammerauflösung an ihn heranträte, jedenfalls für das Erstere entscheiden würde und man hält ein Ministerium Rattazzi-Lanza schon gar nicht für unwahrscheinlich. Was die römische Frage betrifft, so will Menabrea, wie man der Wiener „Presse" versichert, noch vor dem Beginne des Concils die Aufhebung der französischen Occupation erlangen und soll in dieser Beziehung bereits in Verhandlungen mit Herrn Conti eingetreten sein.

Wie man in **Rom** selbst über das Concil denkt, darüber geben die unten folgenden Mittheilungen der „Perseveranza" sehr interessante Aufschlüsse.

Von welcher Art die Reformen sein werden, welche **Frankreich** von Herrn Rouher allenfalls zu erwarten haben sol, davon kann man sich nach dem unter „Paris" mitgetheilten Artikel des „Public" einen Begriff machen. Uebrigens ist man in diesem Punkte auf vage Vermuthungen beschränkt und die Aussichten erscheinen, wenn man die Gesammthaltung der Regierung ins Auge faßt, nicht besonders erbaulich. Mit der angekündigten liberalen Aera stehen die Maßregelungen der Presse, die zahllosen Processe in bemerkenswerthem Widerspruche. Ueber die veränderte Stimmung im französischen Volke äußert sich indeß ein Pariser Correspondent der „K. Z." im Ganzen wohl richtig, wenn er sagt: „Man fühlt ganz allgemein, daß, so sehr man sich auch von oben herab gegen diese Thatsache stemmen mag, der Schwerpunkt der französischen Politik durch die jüngsten Wahlereignisse etwas verschoben worden ist. Das persönliche Regiment geht auf die Neige. So läßt es sich erklären, daß die Rede Napoleon's III. in Chalons, die Ansprache von Bazaine an die Officiere des Lagers, der Toast von General Feray, Dinge, die noch vor wenigen Monaten Bestürzung und Aengstlichkeit hervorgerufen haben würden, jetzt viel kühler beurtheilt werden. Man weiß eben, daß gegenwärtig ein anderer Factor in erste Reihe getreten und daß die Entscheidung, ob Krieg oder Frieden, nicht mehr unbedingt in den Händen des Staatsoberhauptes liegt."

In Betreff der ultramontanen Partei behauptet man, sie fürchte ersichtlich, daß Frankreich sich weigern werde, die Beschlüsse des Concils gleichsam durch den Schutz und die Gegenwart seiner Bayonnette im Kirchenstaate zu sanctioniren. Der päpstliche Nuntius agirt mit großer und vielbemerkter Lebhaftigkeit, und wenn die Sache allein durch häufige Audienzen bei Kaiser und Kaiserin zu Gunsten seiner Hintermänner entschieden werden könnte, so hätte Msgr. Chigi sicher schon gewonnenes Spiel. — Bemerkenswerth ist, daß im gesetzgebenden Körper eine besondere katholische Fraction in der Bildung begriffen ist. Etwa 25 Clericale haben die Absicht, eine Interpellation einzubringen, welche die Regierung zwingen soll, sich über ihr Verhältniß zu Rom und zum Concil deutlicher auszusprechen.

In **England** verbirgt man es sich nicht, daß die Ausschußberathung des Oberhauses über die irische Kirchenvorlage eine Reihe von Niederlagen für die Regierung ist. Zwar sind in der ersten Sitzung keine Aenderungen von solcher Bedeutung vorgenommen worden, daß ein folgenschwerer Meinungsstreit sich aus ihnen entwickeln könnte; die zweite Sitzung (vom 1. Juli) aber hatte einzelne Ergebnisse, welchen sowohl die Regierung als das Unterhaus die Bestätigung versagen wird.

Wie die „anglo-amerikanische Correspondenz" hervorhebt, hat es den Anschein, daß der Russell'sche Plan des concurrent endowment, d. h. alle drei Bekenntnisse in Irland gleichmäßig zu dotiren, — ein Plan, der eine neue Mittelpartei schaffen zu wollen schien, der sogar die „Times" allzufrüh Glück und langes Leben wünschte, — schon in den letzten Zügen liegt. Am 1. d. M. wurde ein Privatmeting von einflußreichen Mitgliedern des Oberhauses abgehalten, wo Russell seinen Plan für ein engeres Amendement des Herzogs von Cleveland geopfert haben soll. Die „Times" wird von einzelnen Collegen bereits verhöhnt, weil sie sich beeilt, so schnell zu Gunsten jener Compromißpartei Kehrt zu machen, anstatt nach wie vor fest an der Gladstone'schen Politik zu halten. Es bliebe ihr nun doch gewiß nichts Anderes übrig als abermals zu schwenken.

In Bezug auf das Concil erkennt die „Daily News" die Schweigsamkeit der Hauptagitatoren für dasselbe an, da sich bis jetzt über dessen Vorlage nur rathen lasse, daß wahrscheinlich der ganze Apparat darauf hinauslaufe, die Unfehlbarkeit des Papstes zu einem absoluten Dogma zu machen. Nach dieser Anerkennung aber spricht das Blatt seinen Beifall auch dem baierischen Ministerpräsidenten, Prinzen Hohenlohe, für die dem Concil gegenüber eingenommene Stellung aus. Seine Initiative verspreche die Bildung einer Gruppe von Regierungen, die dem Concil keine Eingriffe in ihre Unabhängigkeit auch in religiösen Fragen gestatten werden. Daß man an solche Uebereinkunft denke, sei ein unerwartet gutes Resultat, das dem päpstlichen Concil-Projecte so ganz wider Wunsch und Willen des Autors entspringe, der sich nun selber eine mächtige Opposition geschaffen. Man sieht, daß sich die öffentliche Stimmung, je näher das Concil rückt, fast überall nur desto mehr gegen dasselbe erhebt.

Deutschland.

L. C. Berlin, 4. Juli. [Steuerzuschläge.] Dem preußischen Landtage werden zur Deckung des Deficits von Seiten der Regierung keine anderen Mittel vorgeschlagen werden, als Zuschläge zu den bestehenden Steuern und zwar will sich die Regierung dem Vernehmen nach mit einem 50procentigen Zuschlag zu der Einkommensteuer, der Klassen-Steuer und der Schlacht- und Mahlsteuer begnügen. Von einem Zuschlage zur Grund- und Gebäudesteuer will die Regierung absehen. In dem Etat von 1869 sind die Einnahmen aus den mit einem Zuschlag bedrohten Steuern mit rund 21¾ Millionen angeführt, so daß also ein solcher Zuschlag gerade ausreichend sein würde, um das von dem Finanzminister vorausgesagte Deficit zu decken, ohne daß große Ersparnisse nothwendig sind. Abgesehen von der Frage, ob jener Zuschlag bewilligt werden soll oder nicht, müssen wir uns denn doch auch die Frage vorlegen, weshalb man denn, wenn man eine solche Mehreinnahme schaffen will, überhaupt mit Ersparungen droht? Will man vielleicht unter den gegebenen Verhältnissen noch Ueberschüsse haben, um sie in den Staatsschatz, der noch nicht ganz die erlaubte Höhe von 30 Millionen erreicht hat, zu legen? Wir hoffen, daß man eine solche Absicht nicht hat, aber das Abgeordnetenhaus darf doch nicht vergessen, daß ein solcher Fall eintreten kann. Was nun aber die Vorschläge der Regierung selbst betrifft, so muß es auffallen, daß nach dem Urtheil, welches der Ministerpräsident über die Schlacht- und Mahlsteuer gefällt hat, auch zu dieser ein Zuschlag erhoben werden soll! Wenn man diese weitere Belastung der ärmsten Klasse damit zu rechtfertigen sucht, daß die Mahl- und Schlachtsteuer doch ein Aequivalent der Klassensteuer sei und als solches mit herangezogen werden müsse, so ist das ganz richtig. Aber dieselben Gründe, die so stark gegen die Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer sprechen, gelten sie nicht auch gegen die Klassensteuer, besonders gegen die unteren Klassen derselben? Wenn denn einmal gesteuert werden muß, wäre es dann nicht besser, den Zuschlag auf die Grundsteuer und die Gebäudesteuer zu legen? Wenn man dieselben mit heranzieht, so erhöht man auch die Gesammtsteuersumme, auf welche ein Zuschlag gelegt würde, um so viel, daß derselbe statt auf 50 Procent auf 33⅓ Procent festgesetzt werden könnte und die Summe würde auch ausreichend sein, um das von dem Finanzminister angegebene Deficit zu decken.

[Telegraphisches.] Der Continental-Telegraphen-Compagnie (Wolff's Telegraph. Bureau) ist das Privilegium ertheilt worden, daß ihre Depeschen vor jeder anderen Privatdepesche den Vorzug haben. Am schlechtesten kommt dabei das, wie die „Zuk." sehr richtig bemerkt, handels- und gewerbtreibende Publikum fort, welches doch zur Förderung seiner Interessen des Telegraphen so nothwendig bedarf; während seine Telegramme früher nur den amtlichen Depeschen den Vorrang lassen mußten, müssen sie jetzt auch noch Nachrichten nachstehen, an deren Verbreitung wirklich oft keinem Menschen etwas liegen kann.

Königsberg, 4. Juli. [Der Regierungs-Präsident, Ober-Burggraf Herr Graf zu Eulenburg] hat d. d. Marienwerder, 30. Juni, nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Meine Aufforderung an die Mitglieder des Provinzial-Landtages, zur näheren Beschlußfassung mit mir über den Sr. Majestät dem Könige bei Allerhöchstdessen bevorstehender Anwesenheit in der Provinz Preußen zu bereitenden festlichen Empfang hat in einem an mich gerichteten offenen Briefe der Herren Käswurm, Müllauer, Prager und Zenthöfer eine Erwiderung erfahren, die mich veranlaßt, meine Aufforderung zurückzunehmen.

Was mich bestimmte, dieselbe ergehen zu lassen, war mein, von den Vertrauensmännern getheiltes Gefühl, daß die Provinz es sich nicht werde versagen wollen, ihrem königlichen Herrn die Gesinnung der Treue und Dankbarkeit in einem Moment darzulegen, wo Se. Majestät die Provinz, welcher Allerhöchstdessen landesväterliche Fürsorge im vorigen Jahre vorzugsweise zugewendet war, zum ersten Male seit der Krönung und seit den glorreichen Ereignissen der Zwischenzeit wieder mit Seinem Besuche beehrt.

Bei den Herren Verfassern der erwähnten offenen Antwort hat das Gefühl keinen Anklang gefunden. Den Vorwurf der Illoyalität aufs Entschiedenste zurückweisend, erklären sie, daß eine Scheidewand sie vom Herzen des Königs und von einem für Se. Majestät zu veranstaltenden Feste fern halte.

Solche Erklärungen von Mitgliedern des Provinzial-Landtages verhindern mich, die Angelegenheit ferner in meiner Eigenschaft als Landtags-Marschall zu betreiben. Nach eingeholter Genehmigung Sr. Maj. des Königs nehme ich meine Aufforderung vom 8. d. M. hiermit zurück."

Aus der Provinz Preußen, 30. Juni. [Zur Charakteristik der russischen Grenzsperre] bringt die „Thorn. Ztg." Folgendes: An der Grenze stehen in bestimmten Entfernungen von einander Wachtposten und überall begegnen wir patrouillirenden Soldaten, die auf Jeden vigiliren, welcher unbefugt in Rußland eindringen will. Im Sommer halten sie sich oft hinter Kornfeldern oder in Gebüschen verborgen. Aber seid ja nicht zu waghalsig, meine Freunde! Seht dort jene Gesellschaft feingeputzter Damen. Sie haben einen Spaziergang am Ufer des Grenzbaches gemacht, haben Blumen gepflückt und Kränze gewunden. An einer seichten Stelle, wo der kleine Bach von der Sonnenhitze fast ausgetrocknet ist, kommt es ihnen in den Sinn, hinüber zu gehen, um einzelne Blumen zu pflücken, die dort so verführerisch im Schatten der nahen Gebüsche blühen. Man führt den Plan aus. Lachend und scherzend, hat Niemand eine Ahnung von Gefahr, bis der Anblick zweier Grenzsoldaten, die ihnen bereits den Rückweg abgeschnitten haben, anfängt, Besorgniß zu erregen. „Aber", meint man, „sie werden doch nicht unvernünftig sein, sie werden doch anständige Damen respectiren. Man will ja nicht schmuggeln, sondern nur spazieren gehen." Meine Damen, der russische Grenzsoldat hat keine Vernunft, beleidigen Sie ihn nicht, er darf keine haben. Sie haben die schwere Sünde begangen, die Grenze Rußlands an unerlaubter Stelle ohne Paß zu überschreiten. Dem Gesetze gemäß dürfen Sie, selbst mit einer Legitimationskarte versehen, nur an dem Zollhause neben der Hauptstraße in das Nachbarreich eintreten. Hier tragen Sie Ihren Namen in das Paßbuch ein und begeben sich zu dem Hauptzollamte, wo Ihr Name und Signalement nochmals gebucht und Ihr Paß gestempelt wird. Bei der Rückkehr müssen Sie denselben nochmals stempeln lassen, wenn Sie frei in Ihr Vaterland gelangen wollen. Sehen Sie! Auf Ihre beredten Vorstellungen ertönt statt jeder Antwort ein rauhes „Pascholl!" und wenn Sie nicht die Bajonnetspitze im Rücken fühlen wollen, müssen Sie vorwärts gehen. „Wohin?" Dem schmutzigen Wachthause zu, in welchem gewisse entsetzliche Thierchen in großer Zahl unbehelligt ein geruhiges und stilles Leben führen. Glücklicherweise begegnet den trostlosen Gefangenen ein bekannter Herr, den sie um Schutz anflehen. Er spricht mit den Soldaten und bietet ihnen Geld. Aber es ist zu spät, denn sie sind bereits von dem Vorgesetzten beobachtet worden. Der Beschützer geht in das Wachthaus und kommt nach einiger Zeit heraus, die ersehnte Freiheit zu verkünden. In dem allgemeinen Jubel übersieht man seine nur gezwungen freundliche, süßsaure Miene. Ahnen Sie nichts? Der galante Beschützer hat für Sie à Person 11 Rubel Strafe erlegen müssen und da 4 × 11 = 44 ist, so kann eine solche unnütze Ausgabe selbst einen reichen liebenswürdigen Gentleman einen Augenblick um den Humor bringen. Sie mögen sich freuen, daß Ihr Abendteuer diesmal einen so schnellen und glücklichen Ausgang genommen hat. Wenn Ihr Retter nicht erschienen wäre, hätte man Sie vielleicht nach der drei Meilen entfernten Kreisstadt transportirt und dort bis zur weiteren Entscheidung in ein schmutziges Gefängniß eingesperrt. In Kriegszeiten hätte man sie sicher noch härter behandelt. Zur Zeit des Krimkrieges wurde bei Memel eine Gesellschaft von 3 Herren und 2 Damen unter Mühseligkeiten aller Art bis nach Petersburg geschleppt. Sie waren so unklug gewesen, sich in englischer Sprache zu unterhalten. Diesen Umstand gedachte der servile Zolldirector zu seinem Vortheil auszubeuten und ließ sie als Spione behandeln.

Aus Thüringen, 2. Juli. [Grenzberichtigung. — Deficit.] In den letzten Tagen des Juni sind in Gersfelde preußische und baierische Regierungs-Commissare aus Kassel und Würzburg eingetroffen, um die Grenzen der nach dem Kriege von 1866 von Baiern an Preußen abgetretenen Gebiete endgültig zu bestimmen. Nach Angabe hiesiger Blätter ist Preußen durch diese Abtretung in den Besitz vorzüglich bestandener Waldungen auf der Rhön gekommen. — Das Gotha'sche Deficit, welches, wie bereits erwähnt, durch eine Erhöhung der Einkommen- und Klassensteuer gedeckt werden soll, ist dem „Dr. Journal" zufolge zum wesentlichen Theil durch Ausfälle in den bisher sehr hohen Erträgen der Staatsforsten entstanden. Solche Ausfälle werden sich voraussichtlich auch in den übrigen thüringischen Staaten bemerkbar machen; sie sind zum Theil entstanden durch die lebhafte Concurrenz, welche dem thüringischen Nutzholz namentlich durch die galizischen Hölzer bereitet wird, deren Herbeischaffung durch die Eisenbahnen ermöglicht ist, während der Thüringer Wald, in dieser Beziehung sehr stiefmütterlich behandelt, sich noch keines Schienenweges erfreut. Von Einfluß ist ferner auch das Sinken der Holzpreise infolge der wiederholten Wind- und Schneebrüche des vorigen Spätherbstes gewesen.

Vom Main, 2. Juli. [Zum österreichisch-französischen Vertrage.] In den von der „Weser-Zeitung" und „Magdeburger Zeitung" gebrachten „Enthüllungen aus dem Jahre 1866" ist unter Anderem mitgetheilt, daß inhaltlich eines vor Ausbruch des damaligen Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Vertrages (dessen Existenz mittlerweile in einer Wiener Correspondenz der „Hamburger Börsenhalle" zugegeben ist) Frankreich für den Fall des Sieges und der Machterweiterung Oesterreichs eine Compensation zugesichert war, unter der man stillschweigend das linke Rheinufer verstand. Indem wir den genannten Zeitungen die Verantwortung und den Beweis dieser Mittheilung überlassen, machen wir auf einen Umstand aufmerksam, der einerseits geeignet ist, den Glauben an die Existenz eines solchen Vertrages zu bestärken, andererseits durch die Voraussetzung der Existenz jenes Abkommens genügend erklärt würde. Man erinnert sich des zwischen Baiern und Oesterreich abgeschlossenen, anfänglich geheim gehaltenen Olmützer Vertrages vom 14. Juni 1866, welcher nach Beendigung des Krieges zuerst in der badischen zweiten Kammer ans Licht gezogen, als bundesbrüchig angefochten, später der baierischen zweiten Kammer vorgelegt wurde. Dieser Vertrag bestimmt in seinem wichtigsten Artikel 7:

„Für den Fall, daß die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Krieges es unvermeidlich machen sollten, daß bei dem Friedensschluß Territorial-Veränderungen in Frage kämen, verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß Baiern vor Verlusten bewahrt werde, jedenfalls aber mit solchen nur im gleichen Verhältniß zu

allen verbündeten Staaten belastet und für etwaige Abänderungen demgemäß entschädigt werde."

Es war an der Fassung dieses Artikels aufgefallen, daß über den nächstliegenden Gedanken an Eroberungen durch den Feind und an Abtretungen an den Feind hinaus allgemein von möglichen „Territorial-Veränderungen" die Rede ist; ferner, daß der Artikel nach seiner Fassung nicht nur für den Fall der Niederlage der Verbündeten, für welchen Fall man sich in ähnlicher Lage zunächst zu decken pflegt, sondern auch für den Fall des Sieges Oesterreichs und Baierns Anwendung finden konnte; endlich, daß Oesterreich eben nur im letzteren Falle in der Lage war, den Vertrag zu erfüllen. Man hat auch nicht gehört, daß in dem wirklich eingetretenen Falle der Niederlage Baiern sich Angesichts der zugemutheten und eingetretenen Territorial-Verluste Oesterreich oder einem anderen Verbündeten gegenüber auf jenen Artikel 7 berufen habe. Der Gedanke an den Verlust der Pfalz, eben im Falle des Sieges und an die Entschädigung Baierns auf Kosten seiner Nachbarn würde den ganzen, bei jeder anderen Unterstellung unklaren Inhalt des Art. 7 völlig klar legen. (H. N.)

Italien.

Rom, 28. Juni. [Ueber das Concil] bringt die Mailänder „Perseveranza" eine Reihe von hier datirter Briefe, welche vor allem die dabei zu beobachtende Tatik, sodann aber auch die zu verwirklichenden jesuitischen Ziele ans Licht stellen. In einem dieser Briefe heißt es:

„Nach dem Einberufungsschreiben vom 8. September 1868 erwartete das katholische Episcopat eine andere Encyclica, welche das Programm des Concils kundmachen würde. Allein dieses Programm ist nicht erschienen und wird nicht erscheinen. Die Bischöfe sollen hieher kommen, um Thatsachen zu sanctioniren, nicht um Rechte zu discutiren. Als der Papst die Bulle von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau veröffentlichte, berief er die Bischöfe nicht, um zu verhandeln, sondern einzig und allein, damit sie bei der kühnsten Bethätigung seiner geistlichen Autorität zugegen seien. Kein Papst hatte vorher eine so verwegene Neuerung gewagt, und der Pater Passaglia, der Verfasser der Bulle, dachte dazumal nicht daran, daß er in die Hände des Papstes eben die Waffe gäbe, die ihn selbst acht Jahre später treffen sollte. Die Jesuiten waren logisch. Indem das katholische Episcopat ohne Discussion ein von dem Papste ex cathedra verkündigtes neues Dogma annahm, gestand es damit auch die Unfehlbarkeit des Papstes zu. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diese Unfehlbarkeit von dem Concil ohne große Schwierigkeit und vielleicht ohne Discussion ausgesprochen werden wird. Allein da man diesen Ausspruch mit einer anderen dogmatischen Definition beschönigen will, so wird der Papst gleichzeitig dem Concil eine Bulle mittheilen, durch welche als Glaubensartikel erklärt wird, was bisher nur frommer Glaube gewesen — die körperliche Himmelfahrt der heiligen Jungfrau. Nachdem das Concil diese neuen Dogmen sanctionirt haben wird, kann es nicht Wunder nehmen, wenn es auch bereitwillig die Propositionen des Syllabus annimmt und sie in Pausch und Bogen ohne Erörterung, ohne böse Miene votirt. Dann, um sich doch den Anschein zu geben, als reformire man ein paar Mißbräuche, wird einer oder der andere Canon bezüglich der Disciplin der Geistlichen festgestellt werden, und hierauf schickt man die Bischöfe mit einer Erinnerungs-Medaille heim in ihre Diöcesen . . . Aber, so könnte Jemand fragen, wo bleibt denn die weltliche Gewalt, welche ja doch der Hauptzweck der Berufung sein soll? Hierauf ließe sich antworten, daß die bezügliche Proposition im Syllabus sanctionirt und im Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes enthalten ist; doch wird man die Sache wohl anders behandeln. Der Vorschlag wird gethan werden, doch nicht von den Jesuiten; er wird unterstützt werden, doch nicht von ihnen; man wird ihn einbringen, aber ohne daß er auf dem Programme steht. Wenn die Leute erprobt und alle von lauterem Golde befunden sind, dann kommt der Antrag zum Vorschein, wird durch die Initiative einiger Väter des Concils und durch das gewohnte Mittel der Acclamation votirt. Eine etwaige furchtsame Bemerkung oder muthige Einwendung wird von dem Rufen und Händeklatschen der Bänke und Tribünen erstickt werden."

In einem anderen Briefe desselben, wie es scheint, mit den hiesigen Verhältnissen sehr vertrauten Correspondenten heißt es, der Papst fange an, über den Erfolg des Conciliums besorgt zu werden, und das Zutrauen, welches er noch vor Kurzem so oft und lebhaft ausgesprochen, sei neuester Zeit sehr erschüttert worden. Das Vorgehen des Fürsten Hohenlohe in Bezug auf das Concil beunruhigt die herrschende Partei und den Papst selber, mehr aber noch, daß die ausgesprochene Absicht, die Aussprüche des Syllabus durch das Concil gewissermaßen zu Canones zu erheben, in der katholischen Welt und gerade in ihren höchsten Kreisen Widerstand finde. Eminente Theologen und Canonisten, ausgezeichnete Juristen und gewiegte Diplomaten sprechen sich dagegen aus, und man befürchtet, daß die Controverse endlich auch die tieferen Schichten der katholischen Welt in Aufregung bringen werde. Die Curie selbst wird von den entgegengesetzten Meinungen und Leidenschaften bewegt. Um über einige Fragen bessere Aufklärung zu erlangen, sind verschiedene hervorragende italienische Bischöfe nach Rom berufen, so der Cardinal Marichini von Jesi, der Cardinal Riario Sforza von Neapel und der Cardinal Guidi von Bologna. In Deutschland soll der Cardinal Hohenlohe wirken, auf dessen viele Beziehungen an den verschiedenen deutschen Höfen man große Hoffnungen baut. Außerdem, heißt es, Monsignor Pacca, Majordomo Sr. Heiligkeit, sei bestimmt, nach Berlin zu reisen mit einer speciellen Mission an den König von Preußen. Man setzt in Rom große Hoffnungen auf Preußen, von dem man annimmt, daß es in Absicht, sich bei den süddeutschen Katholiken beliebt zu machen, dem heiligen Stuhle zu Diensten sein werde, wenn die katholischen Fürsten ihm den Rücken wenden. Cardinal Grasselini wird sich nach Frankreich und den Niederlanden begeben und soll auch einen Auftrag in Florenz auszurichten haben. — Ueber die Form der Verhandlungen des Concils sagt der Correspondent der „Perseveranza":

„Die Berathungen werden in den Congregationen stattfinden, deren jeder ein Cardinal vorsitzt, welchen der Papst als seinen Vertreter ernennt, und ihr Ergebniß wird dann in den Sessionen als canonisches Gesetz proclamirt werden. In jeder Session wird mehr als ein canonisches Gesetz proclamirt werden und es werden solcher Sessionen unter dem Vorsitze des Papstes nicht weniger als zehn sein. Es ist auch kein Hinderniß dagegen, mehr als eine Session in einem Tage zu halten, obgleich das gegen die bei dem tridentinischen Concile befolgte Praxis ist. Warum fürchtet man aber die Anwesenheit der Bischöfe in Rom während einem oder zweier Monate, wenn man wirklich mit Ruhe und ohne Ueberstürzung vorgehen will? Die Jesuiten haben es wiederholt erklärt, sie wollen kein geistliches Parlament, sondern eine Versammlung, der man die Propositionen vorliest und die dieselben dann durch Acclamation votirt, und diese eigenthümliche Form, welche die Furcht vor sich erhebenden Controversen schlecht verhüllt, läßt keine Discussion zu."

Der „A. Z." schreibt man von hier:

„Von den zum Concil gerufenen Bischöfen haben weit mehr als man erwartete, auf ihre ungünstigen Verhältnisse hingewiesen, um sich zu entschuldigen. Dies thaten in erster Reihe die Orientalen, nicht wenige transatlantische und sogar Italiener. Wirklich ist der Unterschied des Reinertrags der Residentialpfründen eben hier sehr oft ein unverhältnißmäßiger, wobei man in der Regel bemerkt, daß die härteste Weinbergarbeit denen zugetheilt ist, welche dafür der kärgste Lohn erwartet, ganz nach der alltäglicheu Erfahrung, daß die meisten da ernten wo sie nicht gesäet. Die Congregation über Bischöfe und Ordensgeistliche hat jetzt die Unvermögenden von allen Unkosten befreit, welche Herreise und Aufenthalt nöthig machen würden: dazu ist eine allgemeine Geldcollecte angeordnet, doch nicht officiell; die katholischen Vereine und ihre Presse befassen sich damit ausschließlich. Dessenungeachtet wird mancher Chorstuhl in der Peterskirche leer, und der warme Wunsch des Papstes, ein Plenarconcil um sich her zu versammeln, unerfüllt bleiben Die einen wollen nicht kommen, weil sie den Syllabus beanstanden, und deren sind viele, die andern können nicht, weil sie keinen fähigen Ersatzmann zu hinterlassen haben, theils auch, weil mancher hochbetagte den Anstrengungen der Reise sich nicht aussetzen mag. So ist auf höchstens 500 Mitglieder des katholischen Episcopats, mit Einschluß der Orientalen von unirtem Ritus, zu rechnen. Inzwischen arbeiten Schreiner, Schlosser, Tapezierer für die Einrichtung der Versammlungsaula in der vaticanischen Basilica frisch weiter. Der Papst besichtigt fast täglich den Fortgang des Werks, und wenn er die von den Aerzten angerathene Verlegung der Residenz während der heißen Zeit nach dem luftigeren Quirinal sich versagt, so geschieht es diesmal vorzüglich, um die ihm so liebe Beaufsichtigung aus dem anliegenden Palast des Vaticans nicht zu unterbrechen."

Frankreich.

* **Paris**, 1. Juli. [Die französischen Clericalen und Preußen.] Die französischen Clericalen ziehen bald mit dem giftigsten Hasse gegen Preußen zu Felde, bald stellen sie seine kirchliche Politik als eine musterhafte dar und drohen, daß es Frankreich und Oesterreich nächstens den Rang ablaufen werde, wenn diese sich dem Papste nicht willfähriger zeigen. Sie meinen besonders dem bevorstehenden Concil gegenüber kein Mittel der Tactik verschmähen zu dürfen, um den katholischen Höfen ihre wahre Bestimmung vorzuhalten. Im „Journal des Debats" bemerkt darüber John Lemoinne:

Die von unseren Clericalen für den Augenblick angenommene Loosung, welche übrigens wenig Dankbarkeit für die geleisteten Dienste und für die von den neuen Gewehren verrichteten Wunder an den Tag legen würde, lautet, den König von Preußen als Beschützer des Papstthums, als Wächter des nächsten Concils, als Nachfolger Karl's des Großen, als Candidaten auf den Titel des ältesten Sohnes der Kirche figuriren zu lassen. Hört man unsere katholischen Blätter, so böte der König von Preußen dem Papst den Beistand seiner Truppen an, wenn Frankreich ihn im Stich ließe. Und wenn endlich Rom für die Abhaltung des Concils nicht sicher genug scheine, so würde der Enkel des Großen Friedrich dem Papst und den Bischöfen das nordische Rom, Köln, zur Verfügung stellen, wo sie unter dem Schutze Preußens wären. Allerdings ist der König von Preußen Protestant; aber Rom würde sich recht gut seiner Protection anbequemen, wenn die katholischen Fürsten es im Stich ließen: der von dem Pharisäer verlassene Kranke, sagt man uns, weist nicht den Beistand des Samariters zurück. Oesterreich ist nun aber in die revolutionäre Bahn getreten; Spanien und Portugal sind verloren; wenn jetzt auch Frankreich seine Hand abzieht, so wird die Kirche sich in die Arme des protestantischen Preußen werfen. Desto schlimmer für den Pharisäer und desto besser für den Samariter! Es ist nicht lange her, daß die nämlichen Katholiken Preußen beschuldigten, die spanische Revolution angestiftet zu haben; heute machen sie sich selbst über diese arme Königin Isabella lustig, welche gleichwohl Alles auf dem Altar der goldenen Rose geopfert hatte und dort ihren Thron gelassen hat. Nichts ist mit der Ungenirtheit zu vergleichen, mit welcher sie sie jetzt über Bord werfen. Dasselbe Loos erwartet Alle, die nicht ihre Ansprüche bis auf's Jota befriedigten und sich ihnen nicht mit gebundenen Händen und Füßen auslieferten. — Was uns betrifft, so werden wir uns erlauben, den König von Preußen nicht für so unergründlich berechnet zu halten. Sein versöhnliches Benehmen gegen die römische Kurie erklärt sich ganz von selbst. Seit langer Zeit besteht zwischen den beiden Höfen ein durch die Mischung protestantischer und katholischer Bevölkerungen unter derselben Regierung nothwendig gewordenes Einverständniß, und bisher hatte die römische Kurie nur selten Gelegenheit, sich zu beklagen. Die ganz natürliche Politik Preußens, namentlich unter den gegenwärtigen Umständen, ist, die katholischen Interessen, welche stets von Oesterreich vertreten waren und die in Baiern und Süddeutschland überwiegend sind, nicht zu beunruhigen. Niemand hat das Recht, eine Politik zu tadeln, welche den Vortheil hat, der Gerechtigkeit zu entsprechen. Aber das Oberhaupt des Protestantismus des Festlandes, den Abkömmling des Freundes Voltaire's in den Hüter des Vaticans verwandelt und die Wache vor den Thüren des Concils beziehen zu sehen, das wäre ein Schauspiel, welches wir wohl sehen möchten. Was Köln betrifft, so würde es dort vielleicht eben so heiß sein, wie in Rom, und es lohnte nicht der Mühe, den Platz zu verändern. — Das sind gleichwohl die seltsamen Ideen, welche das Gehirn unserer Katholiken ausheckt, derselben Leute, die uns alle Tage Italiener oder Preußen nennen. Jetzt verwandeln sie den König von Preußen in einen Karl den Großen, der vom Papste die abendländische Kaiserkrone empfängt. Das wäre also die berühmte weltliche Unabhängigkeit des Papstes, angeblich die Bedingung seiner geistlichen Unabhängigkeit. Gestern beschützten ihn die österreichischen Bajonnette, heute kann er sich nicht ohne die französischen Chassepots erhalten, und morgen sollte er den Beistand der preußischen Soldaten in Anspruch nehmen!

[Das Programm des Herrn Rouher] wird vom „Public" abermals in einem langen Artikel entwickelt. Es heißt darin:

„Wir haben durchaus kein Vorurtheil gegen diejenige Form der präsentativen Monarchie, der man speciell den Namen der „parlamentarischen' giebt. Wir begreifen sie in Eugland und in jedem andern Lande, wo sich jene Art von aristokratischem oder oligarchischem Einfluß entwickeln kann, welcher sich zwischen das Volk und das Königthum stellt. Aber in den Ländern, wo von diesem Einfluß nichts existirt, nichts was sich der großen demokratischen Strömung entgegenstellen könnte, fürchten wir das parlamentarische System als wesentlich geeignet, bei Gelegenheit eine jener Bewegungen zu begünstigen wie wir deren in unserem Vaterlande schon erlebt haben und in denen die Krone und die Freiheit zugleich verloren geht. Einige Ergebnisse der letzten Wahlen, welche von der Presse sehr übertrieben worden sind, haben Veranlassung gegeben, die öffentliche Aufmerksamkeit neuerdings auf Veränderungen zu lenken, welche es angeblicherweise nöthig wäre, in das System unserer jetzigen Illustrationen einzuführen. Die Nation sagt man, verlangt sie. Wir sehen in der That nicht, daß die Wünsche in dieser Hinsicht sehr klar zu Tage treten. Wie dem aber auch sei, welches sollen die Veränderungen sein? Man ist in diesem Punkte nicht sehr deutlich; man nennt die Sache, aber nicht das Wort. Bald wird es indeß ein berühmter Redner in der Kammer aussprechen. Jedes Jahr in der That hält Herr Thiers wenigstens eine Rede, in welcher er die parlamentarische Regierung anpreist und deren Wiederherstellung fordert. Diese Wiederherstellung gehört zum Programm, welches von ihm den Namen der nothwendigen Freiheiten erhalten hat. Die Veränderungen, auf welche letztere abzielen, lassen sich in Summa auf fünf Hauptpunkte zurückführen: 1) Eine gewählte oder lebenslängliche Pairskammer, um den jetzigen Senat zu ersetzen; 2) ein gesetzgebender Körper, der durch das Recht, Gesetze vorzuschlagen und Amendements zu stellen, in seine volle Freiheit zurücktrete; 3) Aufhören aller Intervention des Staatsraths zwischen den Ministern und der Kammer; 4) Formirung eines collectiv verantwortlichen Ministeriums, welches vom Kaiser nothwendigerweise im Schooße der Kammermajorität gewählt werden müßte; 5) endlich Ersetzung des allgemeinen Stimmrechts durch das beschränkte; denn das allgemeinen Stimmrecht, wie wir aufrichtigen Demokraten es verstehen, in seiner ganzen Ausdehnung, ist mit dem parlamentarischen System durchaus unvereinbar, da es sehr bald Zustände herbeiführen würde, die mit der geträumten monarchischen Ordnung nichts mehr gemein hätten. — Welches sind die unvermeidlichen Folgen der angedeuteten Veränderungen? Es ist evident, daß durch die Executionsgewalt zum Spielball der gesetzgebenden werden würde. Man wirft ein, daß die Executive dann unverantwortlich ist. Eitles Wort! Wenn sie der demokratischen Strömung den leisesten Widerstand entgegenstellen und ihre nominelle Prärogative gegen die Uebergriffe der Kammer vertheidigen will, so wird man sie so lange anklagen und angreifen, bis sie gestürzt sein wird. Die Geschichte der 18jährigen Regierung Louis Philipps liefert hierfür den Beleg — Die Controlle, von der man immer spricht, erheischt keineswegs jene politische Präponderanz der gesetzgebenden Gewalt; sie wird durch die Prüfnng, die Discussion und die Abstimmung ausgeübt, das sind ihre drei Elemente. Nun, ist etwa in ihrem jetzigen System die Prüfung, die Discussion, das Votum auf irgend eine Weise behindert? Ist in dieser dreifachen Hinsicht die Unabhängigkeit nicht vollständig? Sprechen wir es laut aus: die religiöse Freiheit, die Preßfreiheit, die Unterrichts-, Handels- nnd Municipal-Freiheit, alle Freiheiten endlich, sind nicht an eine Aenderung oder Umformung der Constitution geknüpft, wie sie von den Parteien, die uns trennen, geträumt wird. Sie sind in ihrer ganzen Entwickelung mit dem Kaiserreich möglich, ja wenn sie je in unserem Lande zu ihrer vollen Entfaltung kommen sollten, so können sie es durch das Kaiserreich allein. Die Idee, in Frankreich die parlamentarische Monarchie wiederherstellen zu wollen, ist also keine glückliche. Daß Detail-Concessionen gemacht werden, geeiget, die Würde des gesetzgebenden Körpers zu erhöhen, daran haben wir nichts auszusetzen, allein achten wir die Grundlagen unserer jetzigen Institutionen."

[Die Mittelpartei] stellte in der gestern bei Herrn Jules Brame abgehaltenen Versammlung nach längerer Discussion ihren auf die innere Politik bezüglichen Interpellationsantrag fest. Derselbe lautet; „Die Unterzeichneten verlangen, die Regierung über die Nothwendigkeit zu interpelliren, daß das Land in einer wirksameren Weise (plus efficacement) an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten betheiligt werde." Die Debatte im Schooße dieser Versammlung bewegte sich hauptsächlich um die Frage, ob man „plus efficacement" oder nur „efficacement" sagen solle. Herr v. Choiseul-Praslin, ein neues und sehr vorgeschrittenes Mitglied der Kammer, erklärte, daß er die Interpellation nur unterzeichnen könne, wenn man den Positiv wähle; denn „es sei in der That noch Alles zu thun." Bei einer ersten Abstimmung wurde in der That das Wort „plus" verworfen. Hierauf erklärten wiederum die Herren Louvet und Segris, daß sie nicht unterzeichnen würden. Unter dem Einfluß dieser beiden Herren schritt man zu einer zweiten Abstimmung, in welcher sich die Mehrheit für das „plus" erklärte worauf die Herren von Choiseul-Praslin und Lefèvre-Pontalis ihre Unterschrift versagten. Im Laufe der heutigen Sitzung ist dieser Antrag gleichwohl von etwa 170 Abgeordneten unterzeichnet worden.

[Aus der Rede des Bischofs von Beauvais.] Einige Provinzblätter theilen die Ansprache mit, welche der Bischof von Beauvais letzten Sonntag an den Kaiser und die Kaiserin gerichtet hat. In dieser Rede, welche von dem amtlichen Blatt nicht mitgetheilt wurde, war folgende bemerkenswerthe Stelle enthalten:

„Sie haben versprochen, Sire, die Freiheit des Concils zu verbürgen, Sie haben Denjenigen beschützt, welcher in diesen erhabenen Versammlungen immer den Vorsitz geführt hat, und so lange Sie fortfahren werden, einen französischen Soldaten auf die Küste zu stellen, die an Rom grenzt, werden wir beruhigt sein."

[Arrondissementsräthe.] Ein kaiserliches Decret vom 30. Juni beruft die Arrondissementsräthe auf den 26. Juli zur ersten Hälfte ihrer Session ein, deren Dauer auf 5 Tage festgesetzt ist.

⊙ **Paris**, 2. Juli. [Verification der Wahlmandate. — Die franco-belgische Commission.] Der gesetzgebende Körper hat gestern die Berichte der Bureaus über 65 Wahlmandate entgegengenommen und dieselben ohne Ausnahme bestätigt. Wie üblich, beginnt man mit den Wahlen, welche keine Veranlassung zu Auslassungen geben, es fielen denn auch gelegentlich der Lesung der Berichte nur wenige Bemerkungen. Das Wichtigste davon ist gestern schon mitgetheilt worden. Pelletan verlangte die Listen, auf welchen während des Wahlacts selber die Namen der erschienenen Wähler vermerkt werden, behufs einer Vergleichung mit den ursprünglichen Wählerlisten. Diese Forderung erscheint so billig, daß die Regierung ihr keine Weigerung entgegensetzen konnte. Pikanter waren die Bemerkungen Picard's, der auch eine Liste begehrte: die Liste der Geschenke und Versprechungen, welche die Regierung vor den Wahlen gemacht. Es mußte das eine hübsche statistische Aufstellung werden. Begreiflicher Weise sind die Minister eine Antwort schuldig geblieben. Picard berührte noch eine andere Frage von minderem Interesse. Er kam auf die etwas unklare gesetzliche Bestimmung zu sprechen, wonach ein Candidat für den gesetzgebenden Körper „acht Tage vor der Wahl" seinen Eid leisten muß, um wählbar zu sein. Der Ausdruck „acht Tage" wird von der Verwaltung in dem Sinne gedeutet, daß der achte Tag ihr zu Gute komme. Im Departement der Basses-Alpes ist Picard gelegentlich der letzten Wahlen von dem Präfecten zurückgewiesen worden, weil er sich an diesem achten Tage nach 8 Uhr Morgens zum Eide gemeldet. Es ist das auch eine von den Plackereien und Lächerlichkeiten, an denen das gegenwärtige System solchen Ueberfluß hat.

Die neuen Deputirten, deren Wahl bestätigt worden, haben in der gestrigen Sitzung den Eid geleistet; darunter auch Gambetta, der sich noch in Paris befindet. Dieser junge Volksvertreter spielt, wie Charette im „Gaulois" mit Recht bemerkt, in den letzten Tagen die Rolle, welche während der Saison der Fürstin Metternich übertragen ist. Die glänzenden Toiletten der letzteren geben den Journalen monatlich Stoff für 500 Zeilen, welche nicht auszufüllen waren, wenn man nicht den glücklichen Gedanken hatte, sie Herrn Gambetta zu widmen. Nur, da es nicht wohl möglich war, den berühmten Deputirten vom Gesichtspunkte seiner Diamanten oder gelbseidenen Roben mit kirschfarbenen Bändern auszubeuten, hat man die Toiletten durch Krankheiten ersetzt. Gut gezählt, ist es nun die fünfte Krankheit, welche innerhalb acht Tagen die Journale Herrn Gambetta tragen lassen, was denselben nicht abgehalten hat, gestern sein „Ich schwöre" mit einer wahren Donnerstimme auszusprechen.

Ueber die Thätigkeit der franco-belgischen Commission schreibt heute die officiöse „Patrie" Folgendes:

„Die internationelle Commission hat gestern eine Sitzung abgehalten. Die Vertreter Belgiens, von Brüssel zurückgekehrt, haben Mittheilung von den letzten Instructionen ihrer Regierung gemacht, welche den billigen Forderungen Frankreichs zustimmt. Dieser Mittheilung folgte eine gründliche Discussion, in deren Folge man eine Uebereinstimmung betreffs aller Punkte erzielte. Es erübrigt heute nur noch, daß man sich über die Abfassung der Verträge verständige. Diese Arbeit wird ohne Verzug betrieben und sehr bald den Mitgliedern der Commission zur Billigung und Unterzeichnung vorgelegt werden.

[Vom Hofe.] Prinz Napoleon ist gestern von Prangins hierher zurückgekehrt. — Die Söhne des Vicekönigs von Egypten sind heute hier eingetroffen. Morgen Abend oder übermorgen wird der Vicekönig selbst wieder hier eintreffen. Der Bankier Oppenheim giebt ihm zu Ehren am Sonntag Abend einen Ball, von dessen Zurüstungen erstaunliche Dinge erzählt werden. Auch von einem Feste, das die Kaiserin am Dinstag in Versailles dem Vicekönig geben werde, ist die Rede. — Die Kaiserin, versichert man heute, wird ohne den kaiserlichen Prinzen nach Egypten reisen.

[Die Duellaffaire Rochefort-Cassagnac] ist in ein neues Stadium getreten. Rochefort, heißt es, hat das Duell angenommen unter der Bedingung, daß ein Ehrengericht über die Wahl der Waffen entscheide.

[Abstimmungsapparat.] Man spricht von einem neuen Abstimmungs-Apparat, der Erfindung eines Amerikaners Namens Springer, welcher Apparat im gesetzgebenden Körper zur Anwendung gebracht werden soll. Derselbe, auf den Tisch der Quästoren gestellt, ist mit dem Platze eines jeden Deputirten durch unter dem Fußboden her geleitete Metalldrähte verbunden; diese laufen jedes Mal in zwei an dem Pulte des Deputirten angebrachte Knöpfe aus, und der letztere braucht nur auf einen derselben leise zu drücken, um mit Ja oder Nein abzustimmen. Auf diese Weise wäre das Votum in weniger als einer Minute vollzogen, registrirt, gezählt und sogar zwölf Mal copirt.

[Im Theatre du Vaudeville] fand gestern Abend während der Vorstellung eine Gasexplosion statt. Der mit der Beleuchtung des Theaters betraute Mann, welcher sah, daß die Gaslampen schlecht brannten war nämlich mit einem Lichte in den Keller hinabgestiegen, wo sich der Gasbehälter befindet. Letzterer hatte einen Riß bekommen, und als sich der Mann näherte, entzündete sich das Gas und verbrannte ihn furchtbar an der Hand und im Gesichte. Man schnitt nun sofort die Zuleitung ab, so daß der Theatersaal plötzlich im Dunkeln lag. Obgleich der Director ankündigte, daß keine Gefahr vorhanden sei, und die Schauspieler auf der Scene blieben, so entstand doch zuerst ein furchtbarer Scandal. Viele (die Frauen zeigten sich muthiger als die Männer) stürzten aus dem Theater hinaus, indem sie Paletots, Röcke und Schirme im Stiche ließen. Ein Theil der Zuschauer blieb jedoch im Saale, und es entspann sich zwischen ihnen und den Schauspielern ein ganz tolles Zwiegespräch. Endlich erschien ein Mann mit einer Laterne, der mit dem Rufe: Vive la Lanterne! Vive Rochefort! begrüßt wurde. Der Scandal dauerte über eine Viertelstunde. Es wurde natürlich nicht weitergespielt und das Publikum erhielt sein Geld zurück.

* **Paris**, 3. Juli [Parlamentarisches.] Das Interpellationsgesuch, welches Hr. Du Miral, der vom Kaiser ernannte Vice-Präsident des gesetzgebenden Körpers zu stellen die Absicht hat, wird allgemein als ein Rouher'sches Manöver betrachtet, welches dem Vorgehen des Tiersparti oder linken Centrums, wie man diese Fracton

der Kammer jetzt nennt, die Spitze abbrechen soll. Der „Tiersparti" hat übrigens daraus Veranlassung genommen, seiner Interpellation eine Declaration hinzuzufügen, welche genau feststellt, was er verlangt. Dies wurde gestern von der Commission des linken Centrums (sie besteht aus Ollivier, Buffet, Chevandrier de Valdrôme, de Talhouët, Plichon, Louvel und Planat), welche von dem Du Miral'schen Antrage Wind erhalten, nach einer vierstündigen Berathung beschlossen.

[In der gestrigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers] kam es zum ersten Male in der neuen Session zu einem heftigen Zusammenstoße zwischen der Opposition und der Majorität. Es handelte sich um die Wahl eines Herrn Durand in dem Pyrenäen-Departement, die von der Commission gut geheißen worden, weil man keinen Protest gegen dieselbe eingereicht hatte. Da erhob sich Jules Simon, um die Rechtmäßigkeit dieser Wahl zu bestreiten und, auf eine Reihe ihm zugegangener Actenstücke Bezug nehmend, die Beanstandung zu beantragen. Die Majorität widersetzte sich aber heftig und forderte den Antragsteller auf, sofort Kenntniß von den Umständen zu geben, die ihm die Wahl des Herrn Durand als illegal erscheinen ließen. Das hieß aber erst recht Oel ins Feuer gießen; denn nun ging Simon mit einer Heftigkeit vor und brachte Dinge über Wahlcorruption zum Vorschein, die man im Interesse des Ansehens des allgemeinen Stimmrechts besser bei verschlossenen Thüren und unter Ausschluß der Oeffentlichkeit in der betreffenden Commission verhandelt hätte. Englische Wahlcorruption erscheint wirklich wie ein unschuldiges Kinderspiel neben dieser Art von Einschüchterung, Drohung, Bestechung, Käuflichkeit ꝛc., wie sie hier zu Tage trat, und diese Erscheinungen sprechen natürlich eben so wenig zu Gunsten des Gewählten, als zu denen der Wähler, die durchaus nicht reif erscheinen für die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts, wenn alles das wahr ist, was Herr J. Simon da vorbrachte, der in diesem Falle die Sache seines unterliegenen Gegners vertrat. Freilich hatten nun seine Gewährsmänner es unterlassen, ihre Anschuldigungen und Angaben irgendwie amtlich beglaubigen zu lassen, so daß es mithin einer eigenen parlamentarischen Untersuchung bedürfen wird, um die Wahrheit des also Behaupteten endgültig festzustellen.

[Vom Hofe. — Ollivier. — Thiers. — Die Stimmung.] Der Hof fühlt sich mit einem Male von Achtung für die Vertreter des allgemeinen Stimmrechtes durchdrungen, er wird die Deputirten nicht mehr massenhaft abfüttern wie bisher, das heißt nach Gruppen von 80, sondern immer nur 20 auf einmal einladen, um einem jeder Einzelnen größere Aufmerksamkeit zuwenden zu können. Man bemerkt daß Emil Ollivier sich zurückhaltend benimmt. Dieser Minister-Candidat will sich nicht den Anschein geben, als schlage er sich um Rouher's Haut. Herr Thiers entwickelt eine für sein Alter anerkennenswerthe Thätigkeit; seine Hauptanstrengung geht augenblicklich dahin, eine Verschmelzung der Linken und der Mittelpartei herbei zu führen. Wie man hier die Lage ansieht und von welcher Seite man auf Gefahren gefaßt ist, mögen Sie aus dem Umstande erkennen, daß die Börse um so fester wird, je wahrscheinlicher die Politik eines freisinnigen Cabinets ist. Der „Diable à quatre" sagt heute in Bezug auf die Rede von Chalons: „Der Krieg ist die Civilisation; da nun das Kaiserreich der Friede ist, so ist das Kaiserreich nicht die Civilisation."

[Rochefort] ist durch das Urtheil, welches das Zuchtpolizeigericht am letzten Sonnabende gegen ihn nicht wahlunfähig geworden. Dem Gesetz zufolge wird er nämlich erst nach eben überstandener Verurtheilung seiner politischen Rechte beraubt und ist daher jetzt noch wählbar. Wie man aus Brüssel hierher berichtet, hat die belgische Regierung nicht nur die letzte Numer der Rochefort'schen Lanterne mit Beschlag belegt, sondern auch ihrem Verfasser bedeuten lassen, er möge sich von nun an einen anderen Druckort als Brüssel aussuchen.

[In Lyon] ist ein Theil der Garnison consignirt worden, weil man in Folge der Arbeitseinstellungen Unruhen befürchtet.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 5. Juli. [Tagesbericht.]

[Carl Gottlieb Freudenberg's Memoiren.] Der am 13. April d. J. verstorbene Ober-Organist Freudenberg hatte im letzten Jahre seines Lebens auf Wunsch seiner Freunde biographische Notizen niedergeschrieben, um sie zu veröffentlichen. Der Tod hinderte ihn jedoch an der Vollendung. Da die Memoiren höchst interessanten Stoff enthalten, worin namentlich Freudenberg's neunmonatlicher Aufenthalt in Italien eine große Rolle spielt und sich zugleich ein gutes Stück Breslauer Musikgeschichte während eines Zeitraumes von fast 50 Jahren abspiegelt, so wäre es ein Verlust zu nennen wenn man diese Blätter der Vergessenheit anheimfallen ließe. Das Material der Freudenberg'schen Lebensbeschreibung bedurfte jedoch der gründlichen Umarbeitung. Man wandte sich daher an den Herrn Sanitätsrath Dr. Viol mit der Bitte, die Revision und Bearbeitung des Manuscripts zu übernehmen. Der reiche poetische, durch drastisch-komische Einfälle und Situationen gewürzte Inhalt des Manuscripts interessirte den Bearbeiter so sehr, daß er die mühevolle Arbeit nicht scheute und dem Stoffe die Form zu geben suchte, die für eine angenehme Lectüre durchaus nothwendig ist. Und so entstand denn ein Büchlein, das die populäre Figur des Ober-Organisten Freudenberg in ihrer vollen Eigenthümlichkeit erscheinen läßt und den Menschen, wie den ausübenden Künstler, Lehrer und Kritiker nach allen Seiten beleuchtet. Das circa 14 Druckbogen starke, mit dem Portrait Freudenberg's gezierte Werkchen wird in wenigen Wochen die Presse verlassen und in dem Verlage von F. E. C. Leuckart (Constantin Sander), unter dem Titel: „Carl Gottlieb Freudenberg's Erinnerungen aus dem Leben eines alten Organisten", bearbeitet von Dr. W. Viol, erscheinen. — Subscriptionspreis 20 Sgr. Späterer, bei Erscheinen eintretender Ladenpreis 1 Thlr.

☼ [Tod des letzten Verwundeten.] In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. verstarb im hiesigen Garnison-Lazareth der Musketier Zwiclinsky vom 7. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 44 an seiner bei Trautenau erhaltenen Schußwunde. — In dem von dem Kanzler des Johanniterordens, Grafen von Stollberg-Wernigerode, fundirten Marienstift in Leppersdorf bei Landeshut aufs Liebevollste gepflegt, wurde derselbe im November v. J. behufs seiner Invalidisirung in das hiesige Garnison-Lazareth überführt, wo ihn der Tod von seinen schweren Leiden erlöste. Aus der Gegend von Culm in Westpreußen gebürtig, hinterläßt er eine alte 80jährige Mutter und mehrere verheirathete Schwestern.

K [Primizfeier.] In der geschmückten Klosterkirche der Ursulinerinnen fand gestern Morgen um 9 Uhr die Primizfeier des Neopresbyters, ehemaligen Appellations-Gerichts-Referendars Herrn August Weinhold statt. — Gestern ist der Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director Herr Dr. Krätzig aus Berlin hierselbst eingetroffen.

△ [Die Brumme], eine hiesige humoristische Musik-Gesellschaft, welche schon oft durch sehr bedeutende Beträge wohlthätige Zwecke gefördert hat, unternimmt am nächsten Sonntag einen Ausflug nach Trebnitz, an welchem auch Gäste Theil nehmen können. Die Localbehörde hat einen festlichen Auszug gestattet; demnach erfolgt die Abfahrt, voran die spielende Kapelle mit ihren humoristischen Werkzeugen, vom Stadthause aus früh 5 Uhr um den Ring herum, die Schmiedebrücke entlang nach der Trebnitzer Chaussee mit Hörnerklang und Paukenschall. In Hünern und Hochkirch werden musikalisch-durstlöschende Stationen gehalten, in Trebnitz findet Concert und Tanz im Buchenwalde, sowie ein Souper in der Stadt statt. Dem Vernehmen nach wird der berühmte Bärentanz, der in Canth so viel Beifall fand, abermals stattfinden, während es auch sonst an Feuerwerk und einigen Ueberraschungen à l'Amerique nicht fehlen wird. Humbug und allgemeine Heiterkeit lautet die Parole des gemüthlichen Völkchens, das übrigens nach der angemeldeten Theilnahme nach Hunderten zählen dürfte.

+ [Medicinalpfuscherei.] Der 8jährige Sohn des im Gasthofe „zum weißen Roß" auf der Nikolaistraße in Diensten stehenden Haushälters Scholz spielte vor ca. 14 Tagen mit einem andern Knaben in einem benachbarten Hofe, wobei er demselben auf die Schultern kletterte, aber so unglücklich zu Boden stürzte, daß er einen Bruch des linken Armes erlitt. Der zufällig hinzukommende Heildiener Rienäcker legte sofort dem verletzten Knaben einen Nothverband an, und rieth den bekümmerten Eltern einen in der Nähe wohnenden Arzt in Anspruch zu nehmen, da er eine solche Kur nicht ausführen dürfe. Leider befolgten diese den wohlmeinenden Rath nicht, sondern gingen vielmehr nach Pöpelwitz zu dem dortigen Schäfer Arlt, der sich auch sofort bereit erklärte, die Heilung zu übernehmen. Bei seinem ersten Besuche renkte er dem schwer verletzten Knaben den gebrochenen Arm ein, und legte hierauf einen Verband an, den er jedoch so fest zusammenknüpfte, daß dem Kinde die Adern zugeschnürt wurden, wodurch jede weitere Blutcommunication mit der gebrochenen Gliedmaße aufhörte. Erst vor einigen Tagen, als die Hand vollständig abgestorben und bereits Fäulniß eingetreten war, sahen sich die Eltern veranlaßt, den so unsäglich leidenden Knaben nach der Krankenanstalt des Barmherzigen Brüderklosters zu überführen; doch war nun leider jede Hilfe zu spät, da heute der Arm bis zum Ellenbogengelenk amputirt werden mußte. Das unglückliche Kind ist durch die unerhörte Anmaßung eines Pfuschers zum lebenslänglichen Krüppel geworden. Einen großen Theil der Schuld trifft aber auch die Eltern, da sie es unterließen, einen Arzt anzunehmen, da jeder Wundarzt diesen Armbruch mit Leichtigkeit curirt haben würde.

=β= [Von der Oder.] Der Strom ist seit Sonnabend im Fallen begriffen: Oberpegel 13' 9", Unterpegel 3" — Der Verkehr auf unserer Wasserstraße beschränkt sich zur Zeit nur auf das Abschwimmen von leeren und sehr wenigen leichtbeladenen Kähnen und Flößen. Die Kähne können jetzt höchstens nur bei einem Tiefgange von 2" fahren. Stromauf kamen auch nur sehr wenige Kähne an und größtentheils fast leer. Die Schleusen passirten seit dem 3. Juli: 2 Kähne leer stromauf, 1 mit Zinkblech, 21 Flößen von 28,519 Q.-F. Rundholz.

+ [Polizeiliches] Der am 25. Juni in Schmiedefeld verübte große Silber- und Wäschediebstahl ist durch die Umsicht des Criminalpolizei-Commissarius Klug glücklich entdeckt worden. Der Verdacht der Thäterschaft fiel nämlich auf eine früher in jener Villa in Diensten gewesene Frauensperson Namens Anna Wutschig, die mit den Localitäten genau bekannt war, und die seither ein vagabondirendes Leben geführt hatte. Bei einer Visitation in ihrer Behausung fand sich leider nichts Verdächtiges vor, und glückte es auch der Diebin ein Alibi aufzustellen, wo sie in jener Nacht gewesen war, so daß also kein Beweismittel gegen sie vorgebracht werden konnte. Beim Weggehen bemerkte indeß der Beamte in der Hand eines im Hofe stehenden Kindes ein Holzkörbchen, welches von jenem Diebstahl herrührte, in Folge dessen ihre Verhaftung vorgenommen werden konnte. Im Gefängniß legte die Verbrecherin ein Geständniß dahin ab, daß sie in Gemeinschaft mit ihrem Geliebten, einem Haushälter, den Einbruch verübt und die gestohlenen Sachen für ein Spottgeld bei einer Handelsfrau auf der Oderstraße verkauft habe. Die gestohlenen Silbergeräthschaften, so wie die Wäschegegenstände sind auch richtig bei jener Hehlerin bis auf ein Paar silberne Löffel, die schon an einen andern Handelsmann weiterverkauft waren, aufgefunden worden. Der Complice sowohl wie die Hehlerin sind ebenfalls festgenommen worden. — In Nieder-Salzbrunn wurde bei dem Gastwirth Scholz und dem Gerichtsscholzen Geisler in der vorigen Nacht ein höchst verwegener Einbruchsdiebstahl vollführt, bei welchem ein Hundertthalerschein, 2 Dukaten, eine goldne Damenuhr mit dergleichen Kette, ein goldnes Armband, eine goldne Broche, ein dergleichen Damenring mit Stein, 6 silberne Löffel und Gabeln, 50 Thlr. in Silbergeld u. s. w. gestohlen wurden. Für die Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen ist eine Prämie von „70 Thalern" ausgesetzt. — Gestern wurde durch einen Schutzmann eine Frauensperson verhaftet, welche ein 7jähriges Mädchen auf der Reuschenstraße angelockt hatte, und eben im Begriff war, dem Kinde die Schuhe auszuziehen und zu stehlen. — Eben so konnte eine andere Diebin auf der Flucht festgenommen werden, die aus einem Waschschaffe eine Anzahl nasser Wäschestücke entwendet hatte.

△▽ [Unglücksfall. — Bettelei.] Am 3. d. M. Nachmittags ertrank ein des Schwimmens kundiger 15 Jahr alter Knabe, Sohn eines hiesigen Tagearbeiters beim Baden in der Oder im Freibassin der F.'schen Schwimmanstalt. Derselbe war, nachdem er sich durch Herabspringen aus einer Höhe von ca. 5 Fuß bereits 4—5mal in das Wasser gestürzt hatte, bei einer nochmaligen Wiederholung dieser Uebungsweise nicht wieder zum Vorschein gekommen. Leider wurde der Knabe, trotzdem man ihn bald vermißt hatte, und es den anwesenden Schwimmmeistern auch nach kurzem Suchen gelungen war, ihn aufzufinden, bereits entseelt ans Land gebracht. — In der Zeit vom 28. vorigen Monats bis 4. d. M. sind hierorts 11 Personen durch Polizeibeamte wegen Bettelns aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

+ [Mortalität.] Im Laufe der vergangenen Woche sind hierorts als gestorben polizeilich gemeldet worden: 66 männliche und 50 weibliche, im Ganzen 116 Personen incl. 2 todtgeborener Kinder.

§§ [Neue Taxe.] An der Thüre zum östlichen Eingange in das herzogliche Schloß zu Sybillenort ist jetzt folgender merkwürdige Anschlag angeheftet: „Da der Besuch des Schlosses ein so gewaltiger jetzt ist, daß der Führung der Fremden von den herzoglichen Beamten nicht mehr genügt werden kann, da ein jeder sich einzudrängen sucht, so ist der Eintritt festgesetzt: für einzelne Personen à 10 Sgr., 6 Personen 1 Thlr., 7—10 Personen 1 Thlr. 15 Sgr., 14 Personen 2 Thlr. Herzogliche Schloßverwaltuug. (Unterschrift fehlt.) Als Postscriptum: Größere Gesellschaften, Schulen, Institute sind nur an Wochentagen zuläßig, und wird Rücksicht genommen." — Dies ist der Wortlaut des am Eingang angehefteten Ukases. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß mit dem gestrigen gemischten Zuge nach Oels ꝛc. Nachmittags 2¾ Uhr von hier 900 Personen abgereist, von denen mehr als das Drittheil in Sybillenort geblieben sind. Etwa 200 Personen mögen das herzogliche Schloß besucht haben, da es dem größten Theile der Breslauer schon bekannt ist. Leider sind die Gewächshäuser dem Publikum ganz verschlossen. Das Gärtnerpersonal, namentlich das weibliche, fertigt in barscher Weise etwaige Bittsteller ab.

=β= [Der neu gegründete Krieger-Verein in Hundsfeld] beging gestern seine Fahnenweihe. Das Städtchen hatte sich in ein Festgewand von Ehrenpforten, wehenden Fahnen und Guirlanden gekleidet. Es war eine Einladung an den Breslauer Krieger-Verein ergangen und eine Deputation von der uniformirten Compagnie erschienen. Der Zug setzte sich unter kriegerischer Musik vom Reimann'schen Gasthause in Bewegung, holte beim Bügermeister, der Präses ist, die Fahne ab und marschirte auf dem Ringe auf. Hier wurde die Fahne enthüllt. Die Reihen salutirten, die Musik spielte den Salutirmarsch, Hauptmann Herrmann hielt an die Krieger eine festgemäße Ansprache und schloß mit einem Hoch auf Sr. Majestät. Darauf zog der Verein unter Musik nach dem festlich geschmückten Garten „zur neuen Welt" und unter Kanonschlägen ein. Hier feierte er den Tag in ungetrübter Heiterkeit bis zum frühen Morgen. Der Verein besteht seit dem 3. Juli 1868, erhielt die Genehmigung am 22. Januar 1869 nach der C.-O. vom 22. Februar 1842 und zählt jetzt schon 59 Mitglieder. Den Vorstand des Vereins bilden die Herren Schulz, als Präses, und Vogt, Stenzler, Mai, Wasner, Wandel und Reisner.

H. **Hainau**, 4. Juli. [Rittmeister v. Rabenau.] Die höchst betrübende Nachricht von dem unerwarteten Tode unsers Dragoner-Rittmeister v. Rabenau, welcher sich während seines nur sehr kurzen Dienstverhältnisses an hiesigem Orte durch seine Humanität vielseitig beliebt gemacht hat, weshalb sein überaus trauriges Geschick auch die aufrichtigste Theilnahme erregt, hat sich leider bestätigt, nur ist nach nähern Untersuchungen des Thatbestandes die Ursache des Todes eine andere. Um sein schußscheues Reitpferd abzurichten, schoß derselbe nach beendeten Felddienst-Uebungen an dem in gestriger Correspondenz bezeichneten Orte, zwischen der Hainau-Bunzlauer und Hainau-Löwenberger Straße, mit einem Revolver nach der Scheibe, als beim dritten oder vierten Schusse das Roß aufbäumte und den Reiter abwarf, wobei sich die eben im Abdruck befindliche Schußwaffe beim gleichzeitigen Zurückbiegen des im Anschlage begriffenen, oder gleichfalls nach dem Zügel fassenden Armes entlud, so daß die Kugel über dem rechten Auge eindrang und den augenblicklichen Tod veranlaßte. Die erste uns gewordene, allgemein verbreitete Mittheilung lautete auf einen Sturz vom Pferde, worauf von demselben noch ein Schlag mit dem Hufe nach der Stirn erfolgt sei. Genauere Untersuchungen constatiren aber obige Thatsache, deren wir auch schon um deshalb nochmals Erwähnung thun, um allen andern Versionen womöglich sofort die Spitze abzubrechen, da alle Verhältnisse des Verunglückten, welcher im Alter von nur 31 Jahren bereits benannte Charge bekleidete, alles Lesen zwischen den Zeilen ausschließen. Die tiefbetrübten Eltern, welche zwei Söhne im letzten preußisch-österreichischen Feldzuge und einen im schleswig-holsteinisch-dänischen Kriege verloren haben sollen, langten bereits gestern Abend aus Gassen, Eisenbahnstation unweit Sommerfeld, hier an, wohin auch heute die Leiche dirigirt worden ist.

---

* **Liegnitz**, 4. Juli. [Das gestrige Gewitter,] welches von starkem Hagelschlage begleitet war, zog in nordwestlicher Richtung über unsere Stadt fort, und soll in der Gegend von Waldau einigen Schaden verursacht haben. In der nähern Umgegend der Stadt, selbst nach Nordwesten hin in der Dänemark, sind nur ganz unbedeutende nachtheilige Folgen zu bemerken gewesen, während in der Jauerstraße, z. B. innerhalb des Thor-Controlhauses, auch nur einige wenige Schlossen gefallen sind. Es scheint sich demnach das Hagelwetter gerade über der inneren Stadt entladen zu haben. (Stadtbl.)

[Eisenbahnbau.] Nachdem in diesen Tagen die Uebersiedelung des den Bau der Strecke Liegnitz-Glogau leitenden Abtheilungs-Baumeisters Wernich von Breslau nach Glogau stattgefunden, werden sofort die Erdarbeiten zwischen Raudten und Glogau beginnen. Von competenter Seite erfahren wir, daß die bei Rottenburg erforderliche Ueberbrückung der Oder wegen der dort stattfindenden beträchtlichen Breite des Stromes einen äußerst kostspieligen Bau involviren wird, während ebenfalls die zwischen Landsberg und Cüstrin vorkommenden Warthe-Niederungen dem Weiterbaue nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen dürften. Ein colossales Werk wird so ziemlich zuletzt dann noch sein die Ueberschreitung des „großen Haffs" bei Wollin und Swinemünde. Unsere Nachbarstadt Lüben wird mit einem hübschen, geschmackvollen Bahnhofe bedacht werden. (Silesia.)

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

Breslau, 5. Juli. [Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.] Roggen (pr. 2000 Pfd.) höher, gek. — Ctr., pr. Juli 53¾ Thlr. Br., 53½ Thlr. Gld., Juli-August 52¼—52—¼ Thlr. bezahlt und Br., 52 Thlr. Gld., August-September 51½ Thlr. Gld., September-October 51—51¼—51 Thlr. bezahlt, October-November 50 Thlr. Gld., November-December —.

Weizen (pr. 2000 Pfd.) gek. — Ctr., pr. Juli 67 Thlr. Br.

Gerste (pr. 2000 Pfd.) gek. — Ctr., pr. Juli 49½ Thlr. Br.

Hafer (pr. 2000 Pfd.) gek. — Ctr., pr. Juli 53 Thlr. Br.

Rüböl (pr. 100 Pfd.) fest, gek. — Ctr., loco 11⅚ Thlr. Br., pr. Juli, Juli-August und August-September 11¾ Thlr. Br., September-October $11^{13}/_{24}$—½—$^{13}/_{24}$ Thlr. bezahlt u. Br., October-November 11⅚ Thlr. Br., November-December 11¾ Thlr. Br., April-Mai 12 Thlr. Br.

Spiritus fester, gek. — Quart, loco 16⅚ Thlr. Br., 16⅔ Thlr. Gld., pr. Juli und Juli-August 16$^{5}/_{12}$ Thlr. Gld., 16½ Thlr. Br., August-September 16⅔ Thlr. Br., 16½ Thlr. Gld., September-October 16½ Thlr. Br., 16⅓ Thlr. Gld., October-November 15⅓ Thlr. bezahlt, 15$^{5}/_{12}$ Thlr. Gld., 15½ Thlr. Br.

Zink ruhig. **Die Börsen-Commission.**

[Berichtigung.] In Nr. 303 dieser Zeitung ist in dem Berichte „Versammlung" der Mitglieder des jüdisch-theologischen Vereins der Name des Dr. Horowitz unter den abgetretenen Comitemitgliedern ausgefallen. Auch er erklärte wegen überhäufter Berufsgeschäfte eine Neuwahl nicht annehmen zu können.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 5. Juli. Die Verhandlungen im Proceß gegen v. Zastrow haben heute Vormittag begonnen. Der Angeklagte erklärt sich der bezichtigten Verbrechen widernatürlicher Unzucht und beabsichtigten Mordes nicht schuldig. Der Proceß ist auf unbestimmte Zeit vertagt; vor Wiederaufnahme der Verhandlungen soll ein ärztliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten eingeholt werden. (W. T. B.)

Brüssel, 5. Juli. Die von der französisch-belgischen Commission festgestellte Vereinbarung erklärt die Cessionsverträge und Aprilprotokolle für aufgehoben, bestimmt, daß den betheiligten Gesellschaften das Eigenthum und die Ausbeutung der Linien verbleibt und setzt die Principien für den gemischten Dienst auf Transitzügen von Frankreich nach Holland über Belgien fest. [Wiederholt.] (Tel. Dep. d. Bresl. Z.)

Brüssel, 4. Juli. Der „Etoil belge" meldet, daß durch das nunmehr abgeschlossene Uebereinkommen der Inhalt der früheren Verträge mit der französischen Ostgesellschaft und der luxemburger Gesellschaft aufgehoben ist. Beide Regierungen stellten die Grundzüge eines directen Eisenbahnverkehrs zwischen Antwerpen und Basel und zwischen Basel und Rotterdam auf; die Gesellschaften reguliren die Tarife für diese Züge und behalten das Eigenthumsrecht und die Benutzung ihrer Linien. (W. T. B.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.
(Wolff's Telegr. Büreau.)

Berliner Börse vom 5. Juli, Nachm. 2 Uhr. [Schluß-Course.] Berlin-Görlitz 75¾. Bergisch-Märkische 135. Breslau-Freiburger 109⅞. Neisse-Brieger —. Kosel-Oderberg 107⅞. Galizier 96¼. Köln-Minden 117¼. Lombarden 143. Mainz-Ludwigshafen 135¼. Oberschles. Litt. A. 182½. Oesterr. Staatsbahn 205¼. Rechte-Oder-Ufer-Stamm-Actien 90½. Rechte-Oder-Ufer-Stamm-Prioritäten 96. Rheinische 114. Warschau-Wien 57¾. Darmst. Credit 117¼. Minerva 43. Oesterr. Credit-Actien 116¼. Schles. Bank-Verein 118. 5proc. Preuß. Anleihe 102¼. 4½proc. Preuß. Anleihe 93¼. 3½proc. Staatsschuldscheine 80¼. Oesterr. National-Anleihe 58. Silber-Anleihe 63¼. 1860er Loose 86¼. 1864er Loose 68¾. Italien. Anleihe 55⅝. Amerik. Anleihe 87½. Russ. 1866er Anleihe 137⅞. Türk. 5proc. 1865er Anleihe 43½. Russ. Banknoten 77⅞. Oesterr. Banknoten 81⅞. Hamburg 2 Mon. — —. London 3 Mon. — —. Wien 2 Mon. 81⅞. Warschau 8 Tage —. Paris 2 Mon. —. Russ.-Polnische Schatz-Obligationen 66⅝. Poln. Pfandbriefe 66½. Baierische Prämien-Anleihe 106¼. 4½proc. Oberschles. Prior. F. 89½. Schles. Rentenbriefe 89. Posener Creditscheine 83¼. Poln. Liquidations-Pfandbriefe 57½. Rumän. Eisenbahn-Obligationen 71¼. — Fest.

Wien, 5. Juli, Nachm. 2 Uhr. [Schluß-Course.] Rente 63, 10. National-Anl. 71, 30. 1860er Loose 106, 70. 1864er Loose 126, 40. Credit-Actien 285, 40. Nordbahn 233, —. Franco 130, 50. Anglo 351, 25. Nationalbank 761, —, Staats-Eisenbahn-Actien-Cert. 379, —. Lombard. Eisenbahn 263, 80. London 125, 25. Kassenscheine 183, —. Napoleonsd'or 10, 03½. Paris 49, 90. Hamburg 92. Matter.

Berlin, 5. Juli. Roggen: fest. Juli-August 55, August-Sept. —, Sept.-Oct. 53½, Oct.-Nov. 52⅜. — Rüböl: fest. Juli-August 11⅞, Sept.-October 11$^{11}/_{12}$. — Spiritus: fest. Juli-August 17, August-Sept. 17$^{5}/_{24}$, Sept.-Oct. 16⅚, Oct.-Nov. 16⅙.

Leipzig, 5. Juli. [Saatmarkt-Frühbericht.] Roggen fest, Herbst 50, Frühjahr 50½. Rüböl Herbst 11$^{11}/_{12}$.

Stettin, 5. Juli. (Telegr. Dep. des Bresl. Handls.-Bl.) Weizen besser, pro Juli 70¾. Juli-August 71. Herbst 70¾. — Roggen still, pro Juli 60. Juli-August 55¼. Herbst 53¾. — Rüböl fest, pro Juli-August 11⅔. Herbst 11⅔. — Spiritus still, pro Juli 16$^{11}/_{12}$. Juli-August 17⅙. August-September 16⅚. Herbst —.

Die **Verlobung** unserer ältesten Tochter **Malwine** mit dem Kaufmann Herrn **Max Marcus** beehren wir uns, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.
Breslau, den 4. Juli 1869. [265]
J. C. Orgler.
Johanna Orgler, geb. **Pinsk.**

Meine am heutigen Tage mit Fräulein **Malwine Orgler**, ältesten Tochter des Kaufmanns Herrn **J. C. Orgler** vollzogene Verlobung beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen.
Breslau, den 4. Juli 1869.
Max Marens.

Die **Verlobung** unserer jüngsten Tochter **Emilie** mit dem Kaufmann Herrn **Richard Schölens** aus Warmbrunn beehren wir uns ergebenst anzuzeigen. [78]
Großburg, den 4. Juli 1869.
C. Schirm und Frau.

Emilie Schirm.
Richard Schölens.
Verlobte.
Großburg. Warmbrunn i. Schl.

---

[75] **Entbindungs-Anzeige.**
Heute Früh 8 Uhr wurde meine liebe Frau **Lieschen**, geb. **Schirrmeister**, von einem Knaben glücklich entbunden.
Sorau, i. d. Nied.-Lausitz, den 4. Juli 1869.
Grcetzebauch,
Abtheilungs-Baumeister
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Wir wurden heute Morgen 7½ Uhr durch die Geburt eines Mädchens erfreut.
Breslau, den 4. Juli 1869.
[290] **T. Steiner** und Frau.

Durch die Geburt eines muntern Knaben wurden erfreut [271]
Hugo Berliner.
Friederike Berliner, geb. **Meyer.**
Breslau, den 4. Juli 1869.

Heute wurde meine geliebte Frau **Amalie**, geb. **Katzenellenbogen**, von einem kräftigen Mädchen glücklich entbunden. [310]
Rawicz, den 5. Juli 1869.
Adolf Brann.

Statt besonderer Meldung.
Heute Morgen 4 Uhr entschlief sanft nach kurzem Leiden unser lieber Vater und Schwiegervater, der pensionirte Landschafts-Rendant, Rechnungs-Rath **Carl Schulz**, was tiefbetrübt ergebenst anzeigen:
Carl Schulz, Regier.-Secretair und Lieutenant.
Albrecht Schutz, Apotheker.
Elisabeth Schulz, geb. **Klose.**
Areslau, den 4. Juli 1869.
Die Beerdigung findet statt: Dinstag Nachmittag 3 Uhr auf dem Bernhardin-Kirchhof bei Rothkretscham. [272]

Todes-Anzeige.
Am gestrigen Morgen entschlief sanft der unlängst pensionirte Landschafts-Rendant Herr Rechnungsrath **Schulz**. Die Unterzeichneten betrauern in ihm den langjährigen, hochgeschätzten Collegen und Freund, dessen Andenken sie treu bewahren werden.
Breslau, den 5. Juli 1869.
Die Beamten der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft. [273]

Statt besonderer Meldung.
Heut Morgen 1 Uhr entschlief nach langen, schweren Leiden unsere inniggeliebte Gattin, Mutter und Schwiegermutter, Frau **Caroline Schneider**, geb. **Winger**, im Alter von 69 Jahren. [311]
Wir bitten um stille Theilnahme.
Breslau, den 5. Juli 1869.
C. Schneider.
August Schneider, Kreisrichter.
Paul Schneider, Buchhalter.
Therese Schneider, geb. **Kroll.**
Mathilde Schneider, geb. **Gerber.**
Beerdigung: Mittwoch 5 Uhr Nachmittag.

Sonnabend den 3. Juli, Nachmittags 4 Uhr, starb nach längeren Leiden im Bade Langenau, unser theurer Gatte und Vater, der königliche Justizrath a. D., Ritter 2c. **Eduard Langer** aus Oppeln. [76]
Görlitz, den 4. Juli 1869.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige. [72]
Heut Morgen entschlief sanft nach längeren Leiden unser theurer, unvergeßlicher Gatte, Vater und Schwiegersohn, der Gasthofbesitzer **Herrmann Hartmann**, im 34. Lebensjahre.
Wir bitten um stille Theilnahme.
Trachenberg, den 4. Juli 1869.
Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

---

[74] **Todes-Anzeige.**
(Statt besonderer Meldung.)
Gestern Abend 9¾ Uhr ist unser lieber Vater, der Kaufmann und Oekonomie-Inspector a. D. **Anton Bauer**, im 57. Lebensjahre nach langen, schweren Leiden im Herrn verschieden.
Ratibor, den 4. Juli 1869.
Die Hinterbliebenen.

Familien-Nachrichten.
Geburten: Dem Grafen v. Oeynhausen in Bützow ein Mädchen. Dem Pr.-Lieut. im Inf.-Regt. Nr. 59 Plätschke in Wohlau ein Mädchen. Dem Stabsarzt im Jäger-Bat. Nr. 4 Dr. Aust in Sangerhausen ein Mädchen. Dem Capitän-Lieut. Pirner in Kiel ein Mädchen. Dem Hauptmann in der 11. Art.-Brigade Goßler in Mainz ein Mädchen. Dem Pr.-Lieut. im Inf.-Regt. Nr. 93 Girschner in Zerbst ein Mädchen. Dem Apotheker Brandt in Berlin ein Mädchen. Dem Hptm. im Inf.-Regt. Nr. 78 v. Rheinbaben in Potsdam ein Mädchen.
Todesfälle: Der Rechtsanwalt Brachvogel in Wiesbaden. Der Gerichts-Director a. D. Bock in Hagen. Der Hauptmann im Inf.-Regt. Nr. 91 Vollers in Bremen. Der Prediger Felisch in Müncheberg. Verw. Frau Hauptmann Hahn, geb. Müller, in Bad Langenau.

Stadttheater.
Dinstag, den 6. Juli. Erstes Gastspiel des Hrn. Baumann, vom Stadttheater in Frankfurt a. M. „Die Zauberflöte." Große Oper in 2 Akten von Schikaneder. Musik von Mozart. (Sarastro, Hr. Baumann.)
Mittwoch, den 7. Juli. Zum zweiten Male: „Wallenstein." Trilogie von Friedrich v. Schiller. Als fünfaktiges Trauerspiel für die Bühne bearbeitet von Alfred Frhrn. v. Wolzogen.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
Mittwoch, den 7. Juli, Abends 7 Uhr: Herr Staatsarchivar Professor Dr. **Grünhagen**: Die Hussitenkämpfe in Schlesien vom Jahre 1424 an. [924]

Wintergarten.
Heute, Dinstag den 6. Juli:
Wiederholung der
Fest-Vorstellung
zur Feier des glorreichen Jahrestages der Schlacht von Königgrätz, mit neuem Programm sämmtlich engagirter Mitglieder und einem **großartigen Schlußtableau mit brillantem Feuerwerk und bengalischer Beleuchtung. zur Feuer der Sieger vom 3. Juli 1866**, arrangirt und achtungsvoll den Helden dieses Tages gewidmet; mit einem einleitenden **Prolog** als **Borussia**, gesprochen von Fräulein **Maria Krafft**; alsdann Enthüllung der Helden dieses glorreichen Jahres, wie Erscheinen der **Borussia auf dem Viergespann in den Wolken, Sieg** und **Frieden** verkündend. Vorher unter Anderem: **Neue lebende Bilder**, gestellt von Frau Director **Charlotte Nappo. Das Schweben in der Luft**, oder: **Der feurige Ballon im Brillantfeuer**, ausgeführt vom Director **Frs. Nappo.**
Alles Nähere die heutigen reichhaltigen Zettel und Programme.
Anfang des Concerts unter Leitung des Directors Herrn **Löwenthal**, 5 Uhr, der Vorstellung 6½ Uhr.
Kassenpreis pro Person 5 Sgr. Kinder 1 Sgr. Reservirter Platz durch Zuzahlung von 2½ Sgr. à Person.
Abonnementbillets zu halben Preisen und Einzelbillets à 3 Sgr. in den bekannten Commanditen.
Bei ungünstigem Wetter Concert und Vorstellung im Saaltheater. [942]

Liebich's Etablissement.
Heute Dinstag, den 6. Juli.
Großes Militär-Concert
ausgeführt von der Kapelle des **4.** Niederschl. Infant.-Regiments Nr. 51, unter Leitung des **Kapellmeisters Herrn R. Börner.**
Anfang 7 Uhr. Entree à Person 1 Sgr. Kinder die Hälfte. [934]

J. Wiesner's Brauerei.
Heute Dinstag den 6. Juli:
Großes Garten-Concert
unter Leitung des Kapellmeisters Herrn **Ruscheweyh.**
Anfang 7 Uhr. Entree à Person 1 Sgr. Kinder die Hälfte. [935]

Zelt-Garten.
Täglich Concert
unter Leitung des Musikdirectors Herrn **H. Brühl.** [925]
Anfang 7 Uhr. Entree à Person 1 Sgr.

Ich verreise auf einige Wochen und werde den Tag meiner Rückkehr anzeigen. Mein Vertreter ist Herr Dr. Koerner, Schuhbrücke 63. Sprechstunden früh von 7 bis 8, Nachmittag von 3 bis 4. [922]
Dr. Asch.

Meine [214]
Augenheilanstalt für Arme
habe ich von der Schuhbrücke nach der
Nicolaistraße 60
verlegt. Ordinationsstunde tägl. v. 2½—4 Uhr. Privatsprechst. wie bisher in meiner Wohnung Nicolaistraße 45 von 11½—1 Uhr.
Dr. Herrmann Cohn.

Das Bureau des Rechtsanwalts und Notars v. Dazur befindet sich jetzt Reuschestraße Nr. 1 (3 Mohren), eine Treppe.

Ich wohne jetzt: [274]
Ring Nr. 45.
Dr. Pinoff.

Vom 1. Juli ab wohne ich: [169]
Nicolaistraße 7
im Kunsemüller'schen Hause 1. Etage. Sprechstunden: früh 7—8, Mittags 3—4 Uhr.
Dr. Goldstücker.

Herr **B. Goldmann** scheidet mit dem heutigen Tage aus unserem Geschäft, weshalb die demselben ertheilten Special-Vollmachten erlöschen. [275]
Breslau, den 5. Juli 1869.
W. A. Goldschmidt Söhne.

Eine todtkranke arme 70jähr. Wittwe, verschämte Arme, wagt es in ihrem Elend, edle Menschen um eine Unterstützung zu bitten. Gott segnet auch die kleinste Gabe! Versiegelte Geldsendungen nimmt die Exped. der Bresl. Ztg. gütigst an unter Adresse: **Wohlthätigkeit.** [314]



Verkauf alter Betriebs-Materialien.
Die auf unseren Bahnhöfen angesammelten alten unbrauchbaren **Materialien**, als: **Eisenbahnschienen, Schmiede-, Schmelz- und Gußeisen, Drehspähne, messingne Siederohre, Radreifen, Federstahl, Roststäbe**, insbesondere **6 Locomotiven mit Tendern**, sollen im Wege der Submission veräußert werden.
Termin hierzu ist auf
Montag den 19. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,
in unserem Geschäftslocale, Koppenstraße Nr. 88/89 hierselbst, anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift
„Offerte zum Ankauf alter Materialien"
bei uns eingereicht sein müssen.
Die Verkaufs-Bedingungen und die specielle Nachweisung der zu verkaufenden Gegenstände liegen in den Wochentagen Vormittags im vorbezeichneten Locale, im Bureau des Ober-Maschinenmeisters zu Frankfurt a. O., so wie auch in den Bureaus der Betriebs-Inspectionen zu Guben, Breslau, Görlitz und Hirschberg zur Einsicht aus und können daselbst auch Abschriften gegen Erstattung der Copialien in Empfang genommen werden.
Berlin, den 26. Juni 1869. [909]

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft.
Der fällige Zinscoupon der Obligationen der Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft per I. Halbjahr 1869 wird vom 1. bis ult. Juli c. bei folgenden Zahlstellen eingelöst:
in **Warschau** bei der **Hauptkasse der Gesellschaft,**
in Breslau bei dem Schlesischen Bankverein,
in **Amsterdam** bei Herren **Lippmann Rosenthal & Co.,**
in **Berlin** bei Herren **Gustav Müller & Co.,**
in **Frankfurt a. M.** bei Herren **J. J. Weiller Söhne,**
in **Krakau** bei Herrn **Anton Hölzel,**
in **Brüssel** bei Herren **Brugmann Söhne.**
Warschau, den 24. Juni 1869. [8788] **Der Präsident.**

Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft.
Der fällige fünfprocentige Zinscoupon per I. Halbjahr von den Obligationen II. Serie der Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft à 500 Thlr. Preuß. Cour. oder 75 Pfd. Sterling oder 1875 Francs oder 875 Gulden holländisch, sowie den à 100 Thlr. Preuß. Cour. oder 15 Pfd. Sterling oder 375 Francs oder 175 Gulden holländisch, wird vom 1. Juli c. ab bei folgenden Zahlstellen eingelöst: [8787]
in **Warschau** bei der **Hauptkasse der Gesellschaft,**
in **Berlin** bei Herren **Gustav Müller & Co.,**
in Breslau beim Schlesischen Bankverein,
in **Amsterdam** bei Herren **Lippmann Rosenthal & Co.,**
in **Brüssel** bei Herren **Brugmann Söhne,**
in **London** bei Herren **N. M. Rothschild & Söhne.**
Warschau, den 24. Juni 1869. **Der Präsident.**

Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.
Der am 1. Juli 1869 fällige Zinscoupon der Warschau-Bromberger Stammactien kommt mit 2 Rubeln für die Serie A. und mit 10 Rubeln für die Serie B. bei den nachbenannten Zahlstellen vom 1. bis 31. Juli c. zur Einlösung: [8797]
bei der **Hauptkasse der Gesellschaft zu Warschau,**
bei Herren **Sterky & Sohn in St. Petersburg,**
beim Schlesischen Bankverein in Breslau,
bei Herren **Gustav Müller & Co. in Berlin,**
bei Herren **Lippmann Rosenthal & Co. in Amsterdam,**
bei Herren **Brugmann Söhne in Brüssel,**
bei Herren **J. J. Weiller Söhne in Frankfurt a. M.,**
bei Herrn **Anton Hölzel in Krakan.**
Den einzulösenden Coupons muß ein arithmetisch geordnetes Nummernverzeichniß beigelegt sein. Rückständige, im Verlaufe der oben bezeichneten Frist nicht eingelöste Coupons können nur noch allein bei der Eisenbahn-Hauptkasse in Warschau, und zwar am 22sten jeden Monats zur Einlösung präsentirt werden.
Warschau, den 23. Juni 1869. **Der Präsident.**

Kreis-Turnfahrt nach Hirschberg.
Die Turngenossen unseres zweiten deutschen Turnkreises werden hierdurch nochmals ersucht, sich an der für Sonntag den 18. Juli beschlossenen Turnfahrt nach Hirschberg recht zahlreich zu betheiligen und die ihnen zugesendeten Anmeldeformulare bis zum 10. Juli an das unterzeichnete Local-Comite z. H. des Rechtsanwalts **Aschenborn** einzusenden.
Hirschberg, 4. Juli 1869. [73] **Das Local-Comite.**

Turnverein „Vorwärts".
Meldungen zur Betheiligung an dem
Sonntag, den 18. Juli in Hirschberg stattfindenden Kreis-Turnfest
werden in der **Turnhalle** oder im **Gesellschafts-Locale** des Vereins (neue Börse) von den Herren **Dünow** und **Schlegel** angenommen. [8725]
Der **Fest-Beitrag** incl. Couvert und Festabzeichen (Schleife) beträgt 17½ Sgr.
Der **Schluß** der **Anmeldungen** findet bestimmt am 8. Juli statt; später eingehende Anmeldungen kann der Vorstand nicht mehr berücksichtigen.

Vorschuß-Verein zu Zobten am Berge,
eingetragene Genossenschaft.
Montag den 12. Juli d. J., Mittags 1 Uhr, im Saale der Giesel'schen Stadtbrauerei:
II. außerordentliche General-Versammlung.
Tagesordnung: Anträge der Vereins-Verwaltung auf:
a. Unterstellung des Vereins unter das Genossenschafts-Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868.
b. Abänderung des § 21 des Vereins-Statuts, gemäß § 23 des Norddeutschen Genossenschafts-Gesetzes.
Nach § 46 des Vereins-Statutes wird zur Erledigung der vorstehenden, in der XVII. General-Versammlung vom 4. Juli d. J. vertagten Punkte der Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, endgiltig beschlossen.
Zobten, den 5. Juli 1869.
Der Vorsitzende des Ausschusses.
J. Vogel. [83]

Kaufmännischer Unterricht, dopp. ital. Buchführung,
kaufmännische Arithmetik, Correspondenz, Wechsellehre. [287]
J. Hillel, Nikolaistraße Nr. 73.

Königlich Preußische 140. Klassen-Lotterie.
Ziehung 1. Klasse am 7. und 8. Juli.
Gedruckte Antheil-Loose für jede einzelne Klasse [820]

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
18 Thlr.	9 Thlr.	4½ Thlr.	2¼ Thlr.	1⅛ Thlr.	20 Sgr.	10 Sgr.

Ferner zur größeren Bequemlichkeit für Auswärtige für alle 4 Klassen giltige Antheil-Loose kosten:

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
70 Thlr.	35 Thlr.	17½ Thlr.	8¾ Thlr.	4⅜ Thlr.	2¼ Thlr.	1⅛ Thlr.

verkauft und versendet
J. Juliusburger, Breslau,
Lotterie-Comptoir, **Roßmarkt** Nr. 9 (nicht Ring 35, 1. Etage).

Würfelkohlen guter Qualität,
23 Sgr. pro Tonne in Original-Waggons, abzunehmen Neue-Tauenzienstraße Nr. 10.
[317] **C. Schierer.**

Jahrmarkts-Verlegung.
Mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Breslau ist der auf den 6. September d. J. hierorts angesetzte **Viehmarkt** auf den 30. August, und der auf den 7. und 8. September d. J. angesetzte **Krammarkt** auf den 31. August und 1. September verlegt worden. [1015]
Brieg, den 22. Juni 1869.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Die hiesige **Arztstelle** ist vacat geworden und wird deshalb die sofortige Niederlassung eines promovirten Arztes, aber nur eines solchen, dringend gewünscht.
Nach genauen Ermittelungen 1200 Thaler Einkommen. [1013]
Näheres bei dem Unterzeichneten.
Rakwitz, Reg.-Bez. Posen, den 2. Juli 1869.
Der Magistrat.
Imkemeier, Bürgermeister.



Der Zug geht über Liegnitz und Kohlfurt

Die Billets zur Extrafahrt
am 17. Juli
nach Dresden
müssen unbedingt bis 8. Juli gekauft werden [940]
Carlsstraße 28 im Stangen'schen Annoncenbureau.

Dr. Korn's Augenklinik,
Carlsstraße Nr. 2, [8119]
ist täglich von 9 bis 11 Uhr geöffnet.
Für Unbemittelte von 2½ bis 4 Uhr.

Wohnungs-Veränderung.
Vom heutigen Tage ab wohne ich **Blumenstrasse Nr. 2.** [218]
H. Minssen, Ingenieur.

Ich wohne jetzt: [2 3]
Bahnhofsstraße 18, eine Treppe.
A. Münzer,
Zimmermeister.

Bei meiner Uebersiedelung von hier nach Riemberg sage ich Freunden und Verwandten ein herzliches Lebewohl, indem ich mich und meine Töchter zu fernerem gütigem Wohlwollen empfehle.
Briefe 2c. erbitte ich mir vom 6. d. ab per **Post nach Riemberg bei Obernigk.** [266]
Breslau, den 5. Juli 1869.
Ferd. Scholtz.

Zeolith-Dachpappen-Fabrik
A. Görlitz, [147]
Breslau, Bahnhofsstrasse Nr. 15.

Die baldige Niederlassung eines promovirten Arztes wird dringend gewünscht.
Näheres auf fr. Anfr. H. H. 54 poste restante Liebau i. Schl. [67]

Für meine Patienten, die an **Auswüchsen jeder Art** leiden und dieselben, besonders Grützbeutel, innerhalb 14 Tagen, **ohne Schnitt** beseitigt haben wollen, bin ich **jeden** Montag und Dienstag zu Breslau in Gebauer's Hotel zu sprechen. [198]
Andres,
Wundarzt aus Görlitz.

Specialarzt für Geschlechts- (galante) Krankheiten **G. Riller jun.**, Ketzerberg 31. 7—10, 2—4. Auswärts brieflich. [276]

Geschlechtskrankheiten,
Pollutionen, Schwächezustände, Weißfluß 2c. heilt gründlichst, briefl. und in seiner Heilanstalt, **Dr. Rosenfeld, Berlin, Leipzigerstr. 111.**

Hannöv. Pferdemarktlotterie
Ziehung den 27. dieses Monats.
Hauptgewinn 1 Viergespann edler Wagen-Pferde. Außerdem eine große Anzahl:
Eleganter Wagen- und Reitpferde edelster Race, verschiedene Reit-, Fahr- und Stall-Requisiten. [819]
Original-Loose à 1 Thlr. verk. und versendet nur bis zum 18. d. Mts.
J. Juliusburger, Breslau,
Lotterie-Comptoir, **Roßmarkt 9,**
(nicht Ring 35, 1. Etage).
Gegen Beifügung von 2 Sgr. versende ich 14 Tage nach der Ziehung die Gewinn-Liste franko.

Meyer's Reisebücher für 1869. [8298]
Schweiz — West-Deutschland — Thüringen — Harz — Riesengebirge — Paris — Südfrankreich.
Redaction Berlepsch. — Bibliographisches Institut in Hildburghausen.

Gute, gebrauchte Flügel
sind billig zu verkaufen bei:
H. Brettschneider,
Große Feldgasse Nr. 29, 1. Etage.

Bekanntmachung.

Zur Erledigung und Beseitigung der vielfachen Anfragen, welche über **Darlehns-Bewilligungen der Deutschen Grund-Credit-Bank** zu Gotha hierher gelangen, bringe ich Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) **Die Bank bewilligt hypothekarische Darlehne auf Grundstücke im Gebiete des Norddeutschen Bundes mit Ausschluß jedoch derjenigen Landestheile desselben, wo französisches Recht gilt.**

2) **Der Bewilligung der Darlehne muß in jedem einzelnen Falle die Werths-Ermittelung der zum Pfande gebotenen Grundstücke durch die Sachverständigen der Bank vorangehen.**

Da dies Zeit erfordert, Ländereien aber überhaupt nur in den Monaten vom April bis etwa October taxirt werden können, so möchte es im Interesse der Darlehnssucher liegen, ihre Anträge stets möglichst eine geraume Zeit vor dem Termine zu stellen, wo sie die Darlehns-Valuta zur Regulirung ihrer Verhältnisse bedürfen.

3) Die Darlehns-Valuta wird nach Wahl der Bank entweder in baarem Gelde oder in Pfandbriefen ausgereicht. Im ersteren Falle hofft die Bank in der Lage zu sein, 95 % netto gewähren zu können.

4) Die definitive Bestimmung darüber, ob die Darlehnsnehmer baar Geld oder Pfandbriefe erhalten sollen, wird erst in einiger Zeit und spätestens Ende des Monats August d. J. getroffen werden.

5) **An fortlaufenden Verwaltungs-Kosten-Beiträgen — Art. 21 alin. 3 litt. a. des Statuts — sind 11/12 % und zur allmäligen Amortisation der Darlehne — ibd. litt. b. — mindestens 3/4 % der Darlehns-Summe zu entrichten.**

6) **Die Darlehns-Anträge sind von den Grundstücks-Besitzern möglichst direct an die bestellten General-Agenten oder an den Bankvorstand nach Gotha zu richten.**

Anträge von durch die Grundstücks-Besitzer nicht vollständig legitimirten Zwischen-Personen müssen abgelehnt werden.

Breslau, den 4. Juli 1869.

Der General-Agent
Moritz Schlesinger.

[938]

Am 5. August beginnt die Ziehung 6. Klasse
der
Preußischen Schlesw.-Holst. Landes-Industrie-Lotterie

zum Besten der Invaliden und Hinterlassenen aus den Befreiungskämpfen der Jahre 1848, 1851 und 1864.

Gewinne gegen Einlage von 4 Thlr. für 1 ganzes Loos.

A. **1 Mobiliar** von Nußholz zu einem Wohn- und einem Speisezimmer, mit Bildhauerbeit nebst einem silbernen **Kaffee-Service**, nämlich: [937]
1 Causeuse mit Velourbezug, 2 desgl. Fauteuils, 6 desgl. Stühle, 1 Sophatisch, 1 Speisetisch, 12 Stühle mit Rohrgeflecht. 1 Sideboard mit Einrichtung, 1 12löthige silberne Kaffeekanne, 1 desgl. Theekanne, 1 desgl. Rahmguß, 1 dgl. Zuckerdose, 1 desgl. Spülnapf. **Werth 880 Thlr.**

B. **1 Landau** (Doppel-Calesche) nach Rock'schem System à mouvement automatique, Collin'schen Patentachsen, neusilbernen Kapseln, Polsterung mit blauseidenem Cotteline, Schonungsüberwurf. **Werth 600 Thlr.**

C. **1 Leinenschrank** in verschiedenen Holzarten mit Bildhauerarbeit, mit folgendem Inhalt: 2 Daunen-Matratzen, 2 Schock 5/4 Hausleinwand, 1 Schock 12/4 desgl., 1 Schock 4/4 Drell zu Handtüchern, 1 Garnitur Damast-Tischtuch mit 18 Servietten, 2 Garnituren desgl. je 12 Servietten, 4 Garnituren desgl. mit je 6 Servietten, 2 Dtzd. Jacquard-Handtücher, 6 Dtzd. Drellhandtücher, 1 Seiden- und Damast-Kaffee-Serviette, 1 Dtzd. Möbeltücher. **Werth 400 Thlr.**

D. **1 Mobiliar von Mahagoni**, nämlich: 1 Causeuse mit Ripsbezug, 6 desgl. Stühle, 2 desgl. Fauteuils, 1 Sophatisch, 1 Sophaspiegel, echt vergoldet, 1 Commode, 1 Gobelin-Tischdecke, 1 Velour-Sopha-Teppich. **Werth 300 Thlr.**

E. **1 Pianoforte** von Polysander mit Bildhauerarbeit, 2 Tabourets mit Velourbezug, 1 Velourteppich. **Werth 246 Thlr.**

F. **1 Mobiliar von Mahagoni**, nämlich: 1 Causeuse mit Ripsbezug, 6 desgl. Stühle, 2 desgl. Fauteuils, 1 Sophatisch, 1 Commode. **Werth 232 Thlr.**

G. **2 Mahagoni-Bettstellen** mit Krollhaar-Federmatratzen, neuester Construction. **Werth 170 Thlr.**

H. **1 Standuhr** in Mahagonigehäuse mit Chronometer. **Werth 120 Thlr.**

I. **1 Mahagoni-Speisetisch. Werth 80 Thlr.**

K. bis Y. laut **Original-Beilage.**

Sämmtliche Gewinne werden mit dem Stempel der Lotterie versehen und vor der Ziehung öffentlich ausgestellt.

Der Verwaltungsrath.

Beng-Schmidt, Vorsitzender. **Carl G. Andresen. H. Jepsen. L. C. Kallsen. J. A. Groth**, Director.

Herr Importeur **Schlesinger** in Breslau ist für Breslau und Umgegend zum Collecteur der Schles.-Holst. Land.-Industrie-Lotterie ernannt.
F. Mühlberger, Haupteinnehmer.

Original-Loose zum planmäßigen Preise von 4 Thlr. pro Stück aus Breslau zu beziehen durch Schlesinger's Haupt-Agentur, Ring 4, 1. Etage. — Special-Agenturen werden in allen Städten Schlesiens errichtet.

„Janus",

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.
Bilanz ultimo 1868.

Activa.

Obligationen der Actionäre	Bco. Mk.	900,000. —. —.
Guthaben der Hamburger Bank	„	5,754. 8. —.
Diverse Debitoren	„	35,387. 14. 9.
Kassenbestand	„	87,230. 15. 6.
Wechselbestand	„	14,763. 1. —.
Hypotheken	„	2,893,170. 12. —.
Hausconto	„	130,000. —. —.
Darlehen gegen Unterpfand	„	432,589. 5. —.
„ auf Policen der Gesellschaft	„	202,298. 10. 6.
Ausstände bei den Agenten	„	30,703. 6. 6.
Gestundete Prämien wegen monatlicher, vierteljährlicher und halbjährlicher Prämien-Zahlungen		358,639. 4. 6.
Inventarien- und Utensilien-Conto	„	5,221. —. 3.
Begründungsschuld	„	7,137. 1. —.
	Bco. Mk.	5,102,895. 15. —.

Passiva.

Grund-Capital	Bco. Mk.	1,000,000. —. —.
Prämien-Ueberträge und Reserve aus der Lebensversicherungs-Branche	„	3,371,121. 10. 6.
Desgl. aus der Pensions-Versicherungs-Branche	„	466,997. 12. —.
Gewinn-Rerserven	„	120,174. 12. 6.
Reservefonds der Actionäre	„	8,163. 6. —.
Reserve für noch unerledigte 64 Sterbefälle	„	112,940. —. —.
Desgl. für noch unerledigte 6 Aussteuer-Versicherungen	„	1,700. —. —.
Desgl. für noch nicht erhobene Pensionen	„	10,142. 14. 6.
„ „ „ „ „ Actienzinsen	„	200. —. —.
„ „ „ „ „ Dividenden	„	4,446. 9. 6.
Diverse Creditores	„	7,008. 14. —.
	Bco. Mk.	5,102,895. 15. —.

Hamburg, den 1. Juli 1869. [911]

Die Direction.

Mieth. Aug. Wm. Schmidt.

General-Agentur Breslau:
Ferd. Ebeling, Klosterstraße Nr. 88.

Franz. und **Engl.** ohne mündl. Unterricht gut und gründlich zu erlernen durch die Unterrichtsbriefe nach der Methode Toussaint-Langenscheidt. Probebriefe in jeder Buchhandlung. [921]

Weiße und decorirte [281]
Porzellan-Waaren,
29 Schuhbrücke 29.

Iduna,

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a/S.

Ultimo Juni 1869 waren bei derselben in Kraft:

15,314 Lebens-Versicherungen über	8,535,904 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.
44,600 Sterbekassen-Versicherungen über	2,780,640 „	— „	— „
mit Jahresprämie im Betrage von zusammen	399,450 „	7 „	11 „
53 Renten-Versicherungen über eine jährliche Rente von	4,368 „	3 „	— „

Die „Iduna" beruht auf Gegenseitigkeit; alle Ueberschüsse fließen den Versicherten als **Dividenden** wieder zu. Die Versicherungs-Bedingungen sind liberalster Art. **Die Auszahlung fällig gewordener Versicherungs-Capitalien erfolgt prompt.**

Statuten, Prospecte ꝛc. stehen gratis zu Diensten. [914]

Zu Versicherungs-Anmeldungen ladet mit den bekannten Special-Agenturen ein:

Der General-Agent der Iduna in Breslau:
T. W. Kramer, Büttnerstraße Nr. 30.

Thätige Agenten finden unter den günstigsten Provisions-Bedingungen Engagement.

Das „Neue Louisenstädtische Handels-Lehr-Institut und Pensionat"

in Berlin, Commandanten-Straße 29,

das eleganteste und comfortabelste der Residenz, unter Direction des Herrn **Dr. J. Güttner**, gewährt, versehen mit tüchtigen Kräften, Erwachsenen und Eleven gründlichen Unterricht in: Buchführen, kaufm. Rechnen, Correspondiren, Waarenkunde (Chemie), Französisch, Englisch ꝛc., bietet billige und liebevolle Aufnahme und sorgt nach beendigtem Unterricht für geeignete Placirung. Näheres, sowie Prospecte, ertheilt kostenfrei **Der Vorstand.**

Berlin, 29. Commandantenstraße 29. [2358]

Geschäfts-Verlegung.

Mein **Bau-** und **Nutzholz-Geschäft** befindet sich von heute an nicht mehr Rosenthalerstraße Nr. 4, sondern schrägeüber: [278]

am Wäldchen, neben dem Schulhause.

Gleichzeitig empfehle ich mein wohlassortirtes Lager aller Schnitthölzer.

Wilhelm Geier.

7proc. Gold-Obligationen, 1. Hypothek der Rockford, Rock-Island und St. Louis-Eisenbahn-Gesellschaft.

Capital und Zinsen in Gold zahlbar in Newyork und London,
ohne irgend einen Steuerabzug.

Diese Bahn durchläuft die fruchtbarsten Gegenden des **Staates Illinois**, welcher mit Recht als der reichste Staat der ganzen Union gilt. — Der Bau der Bahn ist laut Bericht eines anerkannt tüchtigen deutschen Ingenieurs, aufs solideste und ganz nach europäischem Muster ausgeführt und sieht einer baldigen Vollendung entgegen [918]

Eine größere Strecke der Bahn ist bereits seit April dieses Jahres dem Betrieb übergeben.

Besagte Obligationen rentiren beim gegenwärtigen überaus billigen Tages-Course auf annähernd **10 Procent Zinsen pro anno** und empfehlen sich daher als eine **vortheilhafte Capital-Anlage.**

Aufträge darauf werden zum billigsten Tages-Course von uns ausgeführt und nehmen wir im Tausch amerikanische und ander Werthpapiere zum Tages-Course an.

F. E. Fuld & Comp., Bankgeschäft in Frankfurt a/M.

Die am 1. August a. c. fälligen Coupons werden schon jetzt zum Course von 2 Fl. 26 Kr. bei uns eingelöst.

Große Hannoversche Pferde-Verloosung.

Die Ziehung findet am 27. Juli d. J. öffentlich auf dem Rennplatze in Hannover vor Notar und Zeugen statt.

Erster Hauptgewinn: Ein Viergespann edler Wagenpferde,
Zweiter Gewinn: Eine complete elegante Equipage mit zwei Race-Pferden,
56 Wagen-, Reit- und Arbeitspferde, und ca.
1000 Gewinne, bestehend aus: eleganten Wagengeschirren, Satteln und anderen vorzüglichen Reit- und Fahrrequisiten. [782]

Loose à 1 Thlr.

zu beziehen durch die Bankhäuser
B. Magnus und A. Molling in Hannover.

Meyer's Conversations-Lexicon.

1868er Auflage, complet gebunden. [919]
15 Bände, mit eingebundenem Atlas und Register, 37½ Thaler.
Auch in Umtausch gegen alte Auflagen von Brockhaus, Pierer und Meyer.

Meinen werthen Kunden die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. Juli ab mein
Damenputz- und Parfümerie-Geschäft nach Schmiedebrücke Nr. 37, erste Etage,
nahe der Universität, verlegt habe, und bitte, mich auch in meiner neuen Wohnung beehren zu wollen. [280]

B. Stephan.

Jede Aenderung wird modern und schnell besorgt.

Koffer
billig und dauerhaft,
schon von 1⅙ Thlr. an,
empfehlen [822]
Wilhelm Löwy & Co.,
Ring Nr. 1, Ecke Nikolaistraße.

Zur Anfertigung von [778]
Holzcement- und Pappbedachungen unter Garantie, Asphalt-Fußboden und Isolirungen
sowie zur Lieferung der hierzu erforderlichen Materialien empfiehlt sich:
die Holzcement-, Dachpappen- und Dachlack-Fabrik des Maurermeister F. Kleemann in Breslau.
Comptoir: Neudorferstraße 7. Fabrik: Neudorf 72.

Prospectus.

Fünfprocentige Pfandbriefe

des

Russischen

auf Gegenseitigkeit gegründeten Boden-Credit-Vereins.

Emission II. Serie.

Auf Grund seiner durch Ukas Sr. Majestät des Kaisers von Russland d. d. St. Petersburg den 20. Novbr. / 2. Decbr. und 24. Novbr. / 6. Decbr. 1867 bestätigten Statuten, emittirt der Russische Boden-Credit-Verein in St. Petersburg durch Vermittelung der Bankhäuser

M. A. von Rothschild & Söhne in **Frankfurt a. M.,**
Gebrüder von Rothschild in **Paris,**

eine zweite Serie von Hundert Tausend fünfprocentigen Pfandbriefen im Nominalwerthe von

Zehn Millionen Rubeln in klingender Münze.

Die Pfandbriefe tragen die Nummern 100001 bis 200000, datiren vom 1./13. Januar 1869 und sind auf den Inhaber im Nominalbetrage von Rubel 100 klingender Münze = Frcs. 400 = Lstr. 16 = Holl. Fl. 188. 80 Cts. = Thlr. 107⅙ der 30 Thaler Währung ausgestellt.

Der Text der Pfandbriefe und ihrer Coupons lautet in russischer, französischer, deutscher, englischer und holländischer Sprache.

Die Zinsen sind halbjährlich am 1./13. Januar und 1./13. Juli in

Petersburg	mit Rubel 2. 50.	bei der **Direction des Russischen Boden-Credit-Vereins.**
Frankfurt a. M.*)	mit Fl. 4. 41½ südd. Währ.	bei den Herren **M. A. von Rothschild & Söhne.**
Paris	mit Frcs. 10. —.	bei den Herren **Gebrüder von Rothschild.**
London	mit Lstr. —. 8.	bei den Herren **N. M. von Rothschild & Söhne.**
Berlin*)	mit Thlr. 2. 20. 5.	bei dem Herrn **S. Bleichröder.**
Amsterdam	mit Holl. Fl. 4. 72.	bei den Herren **Becker & Fuld.**
Brüssel	mit Frcs 10. —.	bei dem Herrn **S. Lambert.**

in klingender Münze zahlbar gestellt.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1./13. Januar 1869.

Dem bei den Pfandbriefen befindlichen Tilgungsplan gemäss werden dieselben innerhalb 56 Jahren halbjährlich, jedesmal am 1./13. Mai und 1./13. November verloost und mit einem Aufgelde von 25 Rubeln klingender Münze bezahlt. In diesem Jahre wird die 1ste und 2te Verloosung combinirt am 1./13. November stattfinden, in welcher die Nummern der zur Amortisation pro 1869 bestimmten 505 Pfandbriefe gezogen werden. Zwei Monate nach jeder Verloosung werden die gezogenen Pfandbriefe in baarer klingender Münze und zwar jeder auf S.-R. 100 ausgestellte Pfandbrief nach Wahl des Inhabers eingelöst in

Petersburg	mit Rubel 125	kling. Münze	bei der **Direction des Russischen Boden-Credit-Vereins.**
Frankfurt a. M.	mit Thlr. 134	„	bei den Herren **M. A. von Rothschild & Söhne.**
Paris	mit Francs 500	„	bei den Herren **Gebrüder von Rothschild.**
London	mit Lstr. 20	„	bei den Herren **N. M. von Rothschild & Söhne.**
Berlin	mit Thlr. 134	„	bei dem Herrn **S. Bleichröder.**
Amsterdam	mit Holl. Fl. 236	„	bei den Herren **Becker & Fuld.**
Brüssel	mit Francs 500	„	bei dem Herrn **S. Lambert.**

Die verloosten Pfandbriefe und fälligen Pfandbrief-Coupons werden in Folge einer Vereinbarung des Boden-Credit-Vereins mit der Kaiserl. Russischen Reichsbank von diesem Institut und seinen Comptoirs eingelöst.

Den Pfandbriefen sind Talons beigegeben, gegen welche bei Ablauf der Zinsabschnitte neue Couponsbogen an den eben genannten Zahlstellen kostenfrei für den Inhaber ausgefolgt werden.

Von dieser zweiten Serie de 10 Millionen Rubel klingender Münze soll dermalen nur der Betrag von

5,000,000 Rubeln

in fünfzigtausend Stück Pfandbriefen à 100 Rubel kling. Münze per Stück

bei den nachbenannten Stellen:

Herren **M. A. von Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a. M.,**
Herrn **S. Bleichröder** in **Berlin,**
Herren **Becker & Fuld** in **Amsterdam,**
Herren **L. Behrens & Söhne** in **Hamburg,**
Herrn **S. Lambert** in **Brüssel,**
Herrn **Michael Kaskel** in **Dresden,**
Filiale der **Sächsischen Bank zu Dresden** in **Leipzig,**
St. Petersburger Privat-Handels-Bank in **St. Petersburg,**
Herren **Achenbach & Colley jun.** in **Moskau,**

zur öffentlichen Subscription unter den bei diesen Stellen auszugebenden Bedingungen aufgelegt werden.

Auszug aus dem Statut

des

Russischen gegenseitigen Boden-Credit-Vereins.

§ 51.

Der Russische gegenseitige Boden-Credit-Verein ertheilt Darlehne auf lange Termine nur gegen Verpfändung von Grund-Eigenthum.

§ 58.

Das Darlehn darf nicht zwei Fünftel der Summe, für welche das verpfändete Gut taxirt ist, übersteigen.

§ 88.

Wenn die Bezirks-Versammlung (welche aus Mitgliedern der Gesellschaft besteht), die Schätzung des Gutes für richtig befunden hat, dann gelangt dieselbe durch Vermittelung des Verwaltungsrathes an die Taxations-Commission, von welcher die Bestätigung der Schätzung abhängt.

§ 92.

Die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe darf nicht grösser sein, als die Summe der auf die verpfändeten Güter gemachten Darlehne auf lange Termine. Das Vereins-Capital der Gesellschaft (§ 106) darf nicht geringer sein, als der zwanzigste Theil des Nominal-Werthes aller von der Gesellschaft nicht eingelösten Pfandbriefe.

§ 100.

Die Zinszahlung und Einlösung der Pfandbriefe werden garantirt, wie folgt:

1) durch alle Summen des Betriebs-Capitals der Gesellschaft (§§ 113—115),
2) durch das Reserve-Capital der Gesellschaft (§ 116),
3) durch das Vereins-Capital (§§ 92—106),
4) durch die solidarische Haftbarkeit aller bei der Gesellschaft verpfändeten Güter (§§ 79—80), und endlich
5) **durch das von der Regierung zu diesem Zwecke gelieferte Subventions-Capital (5 Millionen Rubel 5procentige Reichsbank-Billets)** (§ 132).

§ 102.

Die Pfandbriefe werden in einer von dem Finanzminister bestätigten Form in fünf Sprachen, nämlich russisch, deutsch, französisch, englisch und holländisch gedruckt.
Auf jedem Pfandbriefe muss ausserdem noch die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Finanzministers stehen.

§ 103.

Pfandbriefe und deren Coupons, die in Folge der Bestimmungen der §§ 93 u. 98 (durch Rückzahlung) in den Besitz des Vereins gelangt sind, werden in der Verwaltung des Vereins in Gegenwart von drei durch die General-Versammlung ernannten Deputirten und eines von dem Finanzminister dazu beauftragten Beamten vernichtet.

---

*) Jeder fünfte Coupon mit 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Fl. 41 Xr. südd. W.

§ 104.

Die Pfandbriefe werden von der Regierung bei Submissionen und Lieferungen zu dem von ihr festzusetzenden Werth als Unterpfand angenommen, auch von der Reichsbank statutenmässig beliehen.

§ 130.

Falls zu den Terminen, in welchen die Zins- und Capital-Zahlungen auf die Pfandbriefe des gegenseitigen Boden-Credit-Vereins fällig sind, Rückstände in den dem Verein von den Darlehnsnehmern zukommenden Zahlungen sein sollten, wird die fehlende Summe dem Verein vorschussweise aus dem Reichsschatze verabfolgt. Solche Summen müssen dem Reichsschatze im Laufe des nächsten halben Jahres zurückerstattet werden.

§ 132.

Um die Entwicklung der Gesellschaft noch mehr zu fördern, hat die Regierung derselben ein Capital von 5 Millionen Rubeln in 5proc. Reichsbank-Billetten überliefert; dieses Capital führt den Namen Hilfs-Fond und soll die Garantie für pünktliche Zahlung der Coupons und der verloosten Pfandbriefe erhöhen, wobei dieser Fond nach der solidarischen Haftbarkeit der verpfändeten Güter folgt, wie dies § 100 bestimmt.

Die Gesellschaft hat die Befugniss und das Recht, diese 5 Millionen Rubel 5proc. Reichsbank-Billete gegen andere Staats-Effecten, deren Capital und Zinsen in klingender Münze zahlbar sind, umzuwechseln.

§ 133.

Dem Hilfsfond wird in den Büchern des Vereins eine besondere Rechnung eröffnet. Falls dieser Fond wegen Zahlungsrückstände der Darlehnsempfänger benutzt wird, dann muss er gleich nach Verkauf der hypothekarisch verpfändeten Güter ergänzt werden (§§ 67—79).

§ 134.

Das Nominal-Capital aller von der Gesellschaft zu emittirenden Pfandbriefe soll den Gesammtwerth des Hilfs-Fonds und des Vereins-Capitals (§ 106) nicht mehr als um das Zehnfache übersteigen

Bedingungen

für die

Subscription auf Nominal-Capital 5,000,000 Rubel kling. Münze

der

Russischen fünfprocentigen Boden-Credit-Pfandbriefe II. Emission.

Art. 1.

Die Subscription findet gleichzeitig bei

den Herren **M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,**
dem Herrn **S. Bleichröder in Berlin,**
dem Herrn **S. Lambert in Brüssel,**
den Herren **Becker & Fuld in Amsterdam,**
den Herren **Behrens & Söhne in Hamburg,**
dem Herrn **Michael Kaskel in Dresden,**
der Filiale der **Sächsischen Bank zu Dresden in Leipzig,**
der **St. Petersburger Privat-Handelsbank in St. Petersburg,**
den Herren **Achenbach & Colley jun. in Moskau,**

am Donnerstag und Freitag, den 8. und 9. Juli 1869 n. St. von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Es bleibt für jede Zeichnungsstelle vorbehalten, dass, sobald der derselben zur Auflegung überwiesene Betrag vollgezeichnet ist, auch vor Ablauf der bestimmten Frist, keine weitere Zeichnung angenommen wird. Eine verhältnissmässige Repartition findet nur für diejenigen Beträge statt, durch deren gleichzeitige Zeichnung die bei der betreffenden Stelle aufgelegte Summe erschöpft wird.

Art. 2.

Der Subscriptionspreis ist
für Petersburg und Moskau auf 78,
für Amsterdam und Hamburg auf 74,
für Brüssel auf 77½ und
für die übrigen Plätze auf 78½ Procent
festgesetzt.

Die Subscribenten haben die Valuta für je 100 Rub. kl. M.
in Amsterdam mit Fl. 200. Holl. Crt.,
in Brüssel mit Frcs. 400 in 20 Frcs.-Stücken,
in Berlin, in Dresden, in Leipzig } mit Thlr. 107⅕ Ver.-Münze,
in Frankfurt a. M. mit Fl. 187. 36 Südd. Währ.,
in Hamburg mit Mrk. Bco. 225,
in Moskau, in Petersburg } in Rubeln kling. Münze zu berichtigen.

Art. 3.

Bei der Subscription muss eine Caution von 10 Procent des Nominal-Betrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder baar oder in guten, nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten, welche an dem Orte der Subscription gangbar sind, zu leisten.

Art. 4.

Die Subscribenten können die ihnen zuertheilten Pfandbriefe, vom 13. Juli 1869 n. St. an, gegen Zahlung des Betrages und Vergütung der Stückzinsen seit 13. Juli 1869 n. St. in beliebigen Raten beziehen, sie sind jedoch verpflichtet, sämmtliche Stücke spätestens bis zum 1. October 1869 n. St. abzunehmen.

Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Caution verrechnet resp. zurückgegeben.

Zuertheilte Pfandbrief-Beträge unter 1000 S. Rub. kl. Münze sind am 13. Juli 1869 n. St. ungetheilt zu reguliren.

Art. 5.

Jeder Subscribent erhält über die ihm auf Grund seiner Zeichnung zuerkannte Summe und die geleistete Caution eine Bescheinigung, auf welcher die gegenwärtigen Bedingungen wörtlich vermerkt sind.

Bei dem vollständigen Bezuge der Stücke ist die Bescheinigung zurückzugeben, bei successiver Empfangnahme der Stücke (Art. 3) vorzuzeigen, um darauf die abgenommenen Beträge abzuschreiben.

Concurs-Eröffnung. [429]

Ueber das Vermögen der Handels-Gesellschaft **G. Rutsch & Comp.** hierselbst, Nikolaistraße Nr. 73, so wie über das Privatvermögen des hier wohnenden Gesellschafters **Carl August Theodor Niemann** ist heute Vormittags 11 Uhr der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung

auf den 1. Juli 1869

festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Ernst Leinsz,** Agnesstraße Nr. 9b, bestellt.

II. Die Gläubiger der Gemeinschuldner werden aufgefordert, in dem

auf den 12. Juli 1869, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Commissarius Stadt-Gerichts-Rath **Fürst** im Sitzungs-Saal Nr. 21 im 1. Stock des Stadt-Gerichts-Gebäudes

anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters, sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen, und welche Personen in denselben zu berufen seien.

III. Allen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihnen etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dieselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 5. August 1869 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Concursmasse abzuliefern.

Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger der Gemeinschuldner haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

IV. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte,

bis zum 16. August 1869 einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 2. September 1869, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissarius Stadt-Gerichts-Rath **Fürst** im Termins-Zimmer Nr. 47 im 2. Stock des StadtGerichts-Gebäudes

zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Justiz-Räthe **Salzmann, Weymar, Fränkel** und Rechts-Anwalt **Rhau** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Breslau, den 5. Juli 1869.

Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung. I.

Ankauf von Hypotheken

zur ersten und zweiten Stelle bis zur Höhe von 2000 Thlr. [282]

Breslau, Reuschestraße 49, 2 Treppen.

---

[428] **Bekanntmachung.**

In unser Gesellschafts-Register ist heute bei Nr. 543 die durch den Austritt des Kaufmanns **Salo Schottlaender** aus der offenen Handelsgesellschaft **Julius Schottlaender** hierselbst erfolgte Auflösung dieser Gesellschaft und in unser Firmen-Register Nr. 2504 die Firma: **Julius Schottlaender** hier und als deren Inhaber der Kaufmann **Julius Schottlaender** hier eingetragen worden.

Breslau, den 30. Juni 1869.

Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung I.

Bekanntmachung.

Concurs-Eröffnung.

Königl. Kreis-Gericht zu Frankenstein Abth. I., den 30. Juni 1869 Vorm. 10½ Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Albert Ucko** zu Frankenstein ist der kaufmännische Concurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung

auf den 10. Juni 1869

festgesetzt worden.

I. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Hugo Pohl** hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 10. Juli 1869, Vorm. 11 Uhr, vor dem Commissar Kreisrichter **Selten** in dem Parteienzimmer Nr. 11 des hiesigen Gerichtsgebäudes

anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

II. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, Nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 3. August 1869 einschließlich

dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Concursmasse abzuliefern.

Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

III. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte

bis zum 8. August 1869 einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen,

auf den 31. August 1869, Vorm. 10 Uhr, vor dem Commissar Kreisrichter **Selten** in dem Parteienzimmer Nr. 11 des hiesigen Gerichtsgebäudes

zu erscheinen.

Nach Abhaltung dieses Termins wird geeigneten Falls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. [994]

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizräthe **Düring** und **Fassong** und Rechts-Anwalt v. **Schlebrügge** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Breslau, 3. Juli 1869.

Hierdurch bitte ich um gütige Anmerkung, dass ich meinem Neffen **Richard Albert Pfeiffer** das seither mitbetriebene kaufmännische Agentur-Geschäft überlassen habe, aber im Uebrigen meine seitherige Firma fortführen und ausser **Metallen** namentlich **Industrie-** und **Bergwerks-Antheile** und **Actien** kaufen und verkaufen werde.

Gustav Oscar Methner.

---

[277]

Wheeler & Wilson's in New-York

unübertroffene gänzlich geräuschlose

Nähmaschinen

die anerkannt besten für [936]

Gewerbtreibende und Familiengebrauch.



Die sich wiederholenden Fälle, wo man mir, in der Meinung, im Besitz einer echten Wheeler & Wilson-Maschine zu sein, schlechte Nachahmungen zur Reparatur bringt, veranlassen mich, nur für diejenigen Maschinen zu garantiren, welche das nebenstehende

Fabrikzeichen und mein Firma und Wohnung

auf der Platte eingeprägt tragen.

Die **Wheeler & Wilson Manuf. Co.** liefert jetzt

täglich 300 Stück,

was, da bekanntlich an Sonn- und Festtagen in Amerika nicht gearbeitet wird,

circa 90,000 Stück im Jahre ausmacht.

Der Verkauf für Schlesien und Posen ist

nur mir allein übertragen.

C. Neumann in Breslau, Carlsstraße Nr, 3, nahe der Schweidnitzerstraße.

[1014] **Bekanntmachung.**

Die Firma des Bauerguts- und Kalkofen-Besitzers **George Seidel** zu Eisersdorf, Kreis Glatz, ist erloschen und dies unter Nr. 228 des Firmenregisters zufolge Verfügung von heut vermerkt worden.

Glatz, den 28. Juni 1869.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Gerichtliche Auctionen.

Am 13. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr, sollen im Stadt-Ger.-Gebde. Möbel, Kleider, Hausrath, 1 Brückenwaage, 1 Flaschenzug, 2 Flinten, 1 Revolver, 1 Regulator, 1 Faß Rheinwein, [927]

Am 15. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr, im Appell.-Ger.-Gebde. diverses Mobiliar, Kleidungsstücke, Betten 2c. versteigert werden.

Der Auct.-Commiss. Rechn.-Rath **Piper.**

Beachtenswerth f. Hausfrauen!

Auction.

Dinstag den 6. Juli c. Nachmittag 4 Uhr werde ich in meinem Auctions-Locale Schweidnitzerstraße 27, dem früheren Reich'schen Hospital

eine große Partie gläserne Krausen zum Einlegen von Früchten mit Jennigs-schen Patent-Deckeln,

sowie [897]

16 Stück Battiste, 2 Stück Ballis und eine Partie Jaquets

meistbietend gegen baare Zahlung versteigern.

Benno Milch, Auctions-Commiss.

Eine Anweisung auf **Oscar Striegnitz** über 29 Thlr. 13 Sgr. per 15 Juni 1869, Ausgestellt von **B. Starosky** Warmbrunn, Ordre **C. A. Beuthner** ist verloren gegangen. Wiedererstattung wird belohnt.

[289] **Ursuliner-Str. 1.** 1. Stock.

Auction.

Mittwoch, den 7. Juli c., Vormittag 10 Uhr werde ich Schweidnitzerstraße 27, dem früheren Reich'schen Hospital eine große Parthie gut erhaltener [926]

Fenster, Thüren und Oefen,

die bei Neubauten noch beste Verwendung finden können, meistbietend gegen baare Zahlung versteigern.

Benno Milch, Auctions-Commiss.

Große Auction

von alten und neuen Original-Oelgemälden.

Für auswärtige Rechnung werde ich Freitag, den 9. Juli c. in meinem Auctionslocale Ring 30, 1. Etage (Glas-Salon), [825]

eine reiche Sammlung von alten und neueren Original-Oelgemälden, wobei Kunstexemplare berühmtester Niederländer Künstler vertreten sind,

meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern. **Guido Saul,** Auctions-Commiss.

Pferde-Auction in Breslau.

Donnerstag den 8. Juli c., Vormittags 11 Uhr, wird an der alten Reitbahn (Gartenstraße) hierselbst ein zum Cavallerie-Dienst nicht geeignetes Königliches Dienstpferd von unterzeichnetem Regiment gegen gleich baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft.

Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1. [1016]

Braunkohlpflanzen,

Schock 1 Sgr., sind zu haben **Lehmdamm 6.**

Holz-Auction.

Mittwoch den 7. ds. von Nachmittag 4 Uhr ab wird Gr. Rosengasse 21a verschied. **Brenn- u. Nutzholz** nebst gebrachten **Fenstern u. Thüren,** wie auch **2 Brettwagen** meistbietend verkauft werden. [318]

Die Stelle eines [79]

Cantor und Schächters

hierorts soll, wenn möglich, schon vom 1. August d. J. ab neu besetzt werden. Musikalisch gebildete Bewerber, denen gute Zeugnisse zur Seite stehen, wollen diese in Abschrift an uns franco einsenden.

Gehalt 400 Thlr., bei besonderer Qualification auch bis 500 Thlr.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Oppeln.

Frankfurt a. M.

Holländischer Hof,

Götheplatz, schönste Lage der Stadt.

Neuerbaut, 100 Fremdenzimmer von 48 kr. an. Aufmerksame Bedienung und **solide Preise.** [745]

Zu kaufen wird gesucht

ein sicheres und ruhiges **Reitpferd,** nicht groß, aber kräftig. Offerten mit näheren Angaben werden bis 9. d. Mts. sub S. P. im Hotel zum blauen Hirsch in Breslau franco erbeten. [69]

Breslau, den 1. Juli 1869.

P. P.

Nachdem wir die in unseren Besitz übergegangene, hierselbst **Mühlgasse Nr. 1, 2 u. 3** belegene [110]

Marien-Mühle

übernommen haben, erlauben wir uns sämmtliche

Mehl-, sowie Futter-Fabrikate

in bester, reeler Waare einer geneigten Beachtung zu empfehlen.

Der Erhaltung des bestehenden

Detail-Verkaufs

werden wir durch Verabfolgung stets allerfeinster Qualitäten zu zeitgemäß billigsten Preisen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit widmen.

Gebrüder Bielschowsky.

Friedländer's neuer Patent-Drill.

Nachdem mit dem von uns auf dem Maschinenmarkte producirten neuen Patent-Drill die eingehendsten Versuche sowohl in Bezug auf Dauerhaftigkeit als richtige Leistung gemacht worden sind und sich derselbe als vollständig allen Erwartungen und Anforderungen entsprechend erwiesen hat, ersuchen wir diejenigen Herren Landwirthe, welche noch nicht fest bestellt haben, ihre Aufgaben bald zu machen.

Friedländer's Drill, 18reihig, wiegt 2 Centner leichter, als ein 15reihiger englischer Drill von **Priest & Woolnough** und erfordert bei größter Solidität und gleicher Leistung **bedeutend weniger Zugkraft.** Nähere Mittheilungen auf Anfragen ertheilen gern [8768]

Moritz & Joseph Friedländer,
Breslau, 13, Schweidnitzer Stadtgraben.

---

19. C. E. Renker'sche deutsche Nähmaschinen, 19.
durch 10,000 Zeugnisse anerkannt!

Auf elegantem Nußbaumtisch und Verschlußkasten und sämmtlichen Apparaten von **45 Thlr.** an, sowie große Schiffmaschinen mit 2 Stahlschiffchen für Schuhmacher und Schneider von **80 Thlr.** an.

Garantie für jede Dauer und Ratenzahlungen. [279]

19. Siegfried Silbermann, Riemerzeile 19.

Schering'scher Malzextract, Malz-Extract mit Eisen, Malzextract-Pastillen,
in der [917]
Adler-Apotheke (Reichelt).

9000 Thaler werden **direct zur ersten alleinigen Hypothek** auf ein größeres städtisches **Grundstück** b. gesucht. Offerten und Einsicht bei **J. Krawczynski**, Ohlauerstraße Nr. 22, in der 1. Etage. [299]

Eine solide Weinhandlung in Mainz sucht für hiesigen Platz und Umgegend **1 tüchtigen Agenten**, welcher besonders bei Privaten gut eingeführt ist. Nur solche, welchen gute Referenzen zur Seite stehen, wollen sich unter B. 100. poste rest. Mainz melden. [77]

Ein Kaufmann in einer lebhaften Provinzialstadt Schlesiens übernimmt Agenturen jeder Art, sowie auch jeden Artikel in Commission.

Näheres unter Chiffre J. G. 100 Waldenburg poste restante. [284]

A. Link in Berlin,
Brunnenstraße Nr. 28,
Selbstfabrikant, nicht Wiederverkäufer, empfiehlt seine im In- und Auslande allgemein als vorzüglich anerkannten

Mineralwasser- und Champagner-Maschinen

nebst allen dazu gehörigen Neben-Apparaten zu den billigsten Preisen. [910]

Ein Zimmermeistergeschäft

in der Nähe Breslaus, **mit aller Kundschaft, Handwerksgeräthen**, sowie **Holzlager**, ist sofort zu verkaufen, bei einer Anzahlung von 500 bis 1000 Thlr. Es wird hierbei besonders bemerkt, daß **unverheirathete**, gleich viel welcher Confession sie angehören, ihr Glück finden, das Zimmergeschäft besonders gut geht, überhaupt wie es die augenblickliche Kundschaft giebt, eine gute auskömmliche Existenz durch erstere finden. Offerten sind unter Chiffre A. S. 46 in der Expedition der Bresl. Zeitung spätestens bis zum 10. d. M. franco niederzulegen. [81]

Ein Destillations-Geschäft

mit **lebhaftem Ausschank** in bester Lage (Eckhaus) Breslau's, ist mit **vollständigem Inventarium, besonderer Verhältnisse** halber, bald oder pr. 1. October zu übernehmen. **Nur Selbstkäufer** mit einem hierzu erforderlichen Capitale von 900—1000 Thlr. erfahren das Nähere durch Herrn A. Silbermann, Kupferschmiedestraße Nr. 32, Ecke Stockgasse. [292]

Die Locomobile und Dreschmaschine des Dom. Haltauf, Kreises Münsterberg, wird zum Raps- und Getreidedreschen unter zeitgemäßen Preisen ausgeliehen. Darauf Reflectirende wollen sich an das Wirthschaftsamt zu Haltauf per Schreibendorf wenden.

Haltauf, den 28. Mai 1869. [2004]

Das Wirthschafts-Amt.

Rapé
in ¼ Pfund Packeten von
Carl Gräff in Creuznach,
empfiehlt billigst [869]
Joh. Kattner, Schmiedebrücke Nr. 56, vorm. **Karl Karnasch.**

Ein Haus a. Markte e. kl. Stadt, worin Pfefferküchlerei u. Conditorei, ist nebst Inventar Todesfalls halber bald zu verpachten oder kaufen (auch für Speceristen gut gelegen). Adr. C. B. fr. Löwen i. Schl. [295]

Die **Ingredienzien** zu **Aachener, Landecker, Altwasser, Teplitzer, Cudowaer, Warmbrunner** und zu **Schwefel-** und **Stahl-Bädern** empfiehlt die [916]
Adler-Apotheke, Ring 59.
Reichelt.

Im Forsthaus Dembio bei Oppeln ist eine sehr schöne **Geweih-Sammlung** sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Am 20. Juli d. J. ist daselbst **Auction von Gewehren, geschnittenen Kunstsachen, Büchern, Vieh, Pferden** und vielen andern nützlichen Sachen. [71]

Verkaufs-Anzeige.

Das Mühlen-Grundstück zu Ochotz, Kreis Oppeln bei Proskau OS., unweit der Oberschlesischen Eisenbahn gelegen, steht preismäßig zum Verkauf. Dasselbe besteht aus einem massiven Wohnhause, mit Wassermühle, mit einem Mehl- und Hirsegange, Stallung, massivem Schüttboden, Scheuer, einer Bockwindmühle mit einem Mehl- und einem Spitzgange im Jahre 1863 ganz neu erbaut, Torfstich und Feldziegelei. Zur sämmtlichen Besitzung gehören 63 Morgen Acker, von welchen um die Wassermühle 15½ Morgen Acker, 11 Morgen zweischürige gute Wiese und 10 Morgen Torfstich, und um die Windmühle 26½ Morgen Acker gelegen sind. Im Jahre 1865 ist die Besitzung ortsgerichtlich auf 8045 Thlr. geschätzt worden, und ist Veränderungshalber unter der Taxe zu haben. Auf portofreie Anfragen ertheilt nähere Auskunft hierüber der Schießhausbesitzer **Januschke zu Löwen** und der Eigenthümer der Mühlenbesitzung **Riedel zu Ochotz** selbst. [2374]

Veränderungshalber ist im Kreise Beuthen, Oberschles., ein **Gasthaus** mit gutem Ausschank in lebhafter Gegend mit großer Zukunft aus freier Hand, bei einer Anzahlung von 4—5 Mille zu verkaufen. **Näheres** sub A. B. C. post. rest. Beuthen OS. [293]

Zur Nachricht für Gutskäufer.

Das Rittergut **Nieder-Oberau**, ½ Meile von Lüben und der Eisenbahn belegen, circa 1200 Morgen Areal enthaltend, soll den **17. Juli c.** in Lüben sub hasta verkauft werden, worauf Kauflustige aufmerksam gemacht werden. [294]

Eine Restauration

mit Garten an der Bahn ist bald zu übernehmen; erforderlich 125 Thlr. Näheres bei **Strauchmann**, Neumarkt 16. [319]

Melange-Kaffee (Mocca mit Menado),
täglich frisch gebrannt, à Pfd. 14 Sgr.,
feinster harter Zucker, à Pfd. 5 Sgr.,
feinster weißer Farin, à 4 Sgr. 8 Pf.,
Beste Soda, à Pfd. 1 Sgr., 25 Pfd. 22 Sgr.,
Waschseifen, Stärke, billigst: [283]
A. Gonschior, Weidenstraße Nr. 22.

Saat-Offerte!

von gelber und blauer **Saat-Lupine** wie auch **Heidekorn.** [286]

Näheres bei Herrn **L. Gallewski & Co.** in **Breslau.**

Weiße Patent-Wasch-Seife,
das Pfund 2½ Sgr., bei [939]
Paul Neugebauer, Ohlauerstraße Nr. 47.

Geraucherte Speckflundern,
große Spickaale,
lebende große und kleine Krebse,
frische Steinbutten und Zander
versendet prompt und billigst unter Nachnahme
Brunzen's Seefisch-Handlung
[80] **in Danzig.**

Der Brenner-Posten in Gr.-Woitsdorf ist besetzt. [65]

Laab-Essenz zur Molken-Bereitung.

Ein Theelöffel davon reicht hin, ½ Quart süsse Molke schnell und klar abzuscheiden. Gläser nebst Gebr.-Anweisung. [915]

Adler-Apotheke, Ring 59.
Reichelt.

Eine renommirte Wein-Handlung

mit Weinstube (3 elegante Zimmer) in einer verkehrsreichen Stadt Oberschlesiens (8000 Einwohner) und wohlhabender Umgegend ist Familienverhältnisse halber halber bald zu verkaufen. Näheres durch **E. Sperling**, Breslau, Neue Oderstraße 8b. [928]

Die in **Groß-Mochbern** belegene **Mühle mit eingerichteter Bäckerei**, einigen Morgen Ackerland, **Obst- und Gemüsegarten**; bin ich Willens zu verpachten.

Näheres durch den Eigenthümer selbst. [287]

Der Posten des **zweiten Verwalters** auf dem Dom. Kl.-Jeseritz ist besetzt. Dies zur gefälligen Kenntnißnahme der Herren Bewerber. [64]

Ein cand. phil. (Israelit), wünscht b. mehr. Famil. a. d. Lande eine **Hauslehrerstelle.** Offerten B. C. 15 fr. poste restaute. [291]

Auf das Land, in der Nähe von Breslau, wird ein **Lehrer** mit Seminarbildung zum Unterricht eines Knaben gesucht. Darauf Reflectirende werden ersucht, mit Beifügung ihrer Zeugnisse sich unter der Chiffre R. O. poste restante Breslau zu melden. [207]

Es wird eine gebildete Dame mittleren Alters als **Gesellschafterin** für zwei junge Mädchen gesucht. Vorstellungen von 1 bis 4 Uhr erbeten **Neue Taschenstraße Nr. 31** par terre rechts. [313]

Eine Wirthschafterin,

erfahren in allen zur Landwirthschaft erforderlichen Bedürfnissen, der polnischen Sprache mächtig, auch mit den besten Zeugnissen versehen, sucht bald Stellung unter Chiffre A. M. 45 in der Expedition der Bresl. Ztg.

Ein junger **routinirter Kaufmann,**

Materialist u. Eisenhändler,

bereits selbstständig gewesen, der polnischen Sprache mächtig, in jeder Beziehung der Feder gewachsen, sucht als **Disponent** für ein größeres Detail-Geschäft, oder als **Rentmeister** und **Polizei-Verwalter** auf einem größeren Gute per 1. August d. J. eine dauernde Stellung. Gehalt nach Uebereinkunft. Gefl. Offerten bitte per Adr. A. Z. 1226 poste restante Constadt OS. baldigst abzugeben.

Ein Commis,

gewandter **Verkäufer**, findet in meinem **Modewaaren-Geschäft** bald oder zum **1. October** d. J. **Unterkommen.** [288]

E. Teichmann,
in Firma **Simon Munck's Wwe.**, Gr.-Glogau.

Ein junger Mann, Materialist, der bereits mehrere Jahre in großen Geschäften fungirt, mit der doppelt italienischen Buchführug wie auch Correspondenz vertraut, wünscht zum 1. Aug. oder auch früher anderweitig Stellung. Gef. Offert. unter Chiffre A. D. 110 beliebe man an Herrn **Louis Noll** Bromberg gelangen zu lassen. [285]

Ein junger Kaufmann, militärfrei, der lange Zeit in einem bedeutenden Manufactur- und Kurzwaarengeschäft thätig war, und z. Z. in einem Tüchergeschäft servirt, guter Verkäufer, so wie mit allen Comptoirarbeiten vertraut, und im Besitze bester Referenz ist, wünscht seine Stelle zu verändern.

Persönliche Vorstellung könnte auf gef. Anfragen, welche unter F. W. R. 48. von der Exped. der Breslauer Zeitung besorgt werden, erfolgen. [82]

Ein **activer Commis** (Specerist), gewandter Verkäufer, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht zum 1. August c. Stellung. Gef. Offerten unter S. H. 20. poste restante Ratibor franco. [56]

Ohlauerstraße Nr. 22
ist die 1. oder 2. Etage zu Michaeli zu vermiethen. [30?]

Einem **gewandten Speceristen**, der polnischen Sprache mächtig, in der Buchführung und Correspondenz firm, weist eine gute Stellung nach der Agent **Werner** in **Oppeln.**

Ein tüchtiger junger Mann, der mit Buchführung und Correspondenz vertraut, activ ist, sucht mit guten Zeugnissen und Empfehlungen versehen pr. 1. October c. Stellung in einer Dampfmühle, großem Getreide-, oder aber in einem Leinen- und Barmer Bandwaaren-Geschäft. Gefällige Offerten werden unter E. S. 70 poste restante Oels erbeten. [66]

Ein Commis,

(christl. Relig.), welcher in einem Colonial- und Cigarrengeschäft bewandert, mit guten Zeugnissen versehen, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, mit der Correspondenz vertraut, welcher gleichzeitig eine kleine Caution stellen kann, sucht zum sofortigen Antritt oder per 1. August ein Engagement. Gefällige Off. beliebe man unter **A. B. 50 poste restante** Gostyn einzusenden. [51]

Fürs Modewaaren-Geschäft suche ich
2 tüchtige Verkäufer,
1 Confectionär [929]
E. Richter, Carlsstraße 8.

Fürs Band-, Kurz- und Posamentirer-waaren-Geschäft suche ich sof. und 1. Octbr.
3 Reisende mit 4—500 Thlr. Gehalt.
[930] **E. Richter**, Carlsstraße 8.

Fürs Band- und Weißwaaren-Geschäft in der Provinz suche ich zum 1. October einen **Commis**, der poln. sprcht.
[931] **E. Richter**, Carlsstraße 8.

Fürs Galanterie- und Kurzw.-Geschäft suche ich sof. und 1 September
2 tüchtige Reisende,
1 Buchdalter.
[932] **E. Richter**, Carlsstraße 8.

Fürs Eisen- und Kurzw.-Geschäft suche ich sof. oder 1. August einen **Commis** mit 80 Thlr. Geh. und Station.
[933] **E. Richter**, Carlsstraße 8.

Als **Volontair** hier oder auswärts sucht ein junger Mann Stellung, der in kaufmännischen Fächern bewandert ist und eine schöne Hand schreibt. Gef. Offerten unter B. R. 47 in d. Briefk. der Breslauer Ztg.

Ein tüchtiger Mechaniker-Gehilfe

kann sofort Stellung erhalten bei [856]
C. Herzog,
Schweidnitzer-Stadtgraben Nr. 29.

Ein **unverheiratheter Wirthschaftsschreiber**, der seine Brauchbarkeit durch gute Zeugnisse nachweisen kann, findet auf dem **Dominium Baumgarten** bei Ohlau sofort Unterkommen. Schriftliche Meldungen bleiben unberücksichtigt; perf. Vorstellung Bedingung.

Ein **Ziergärtner** mit guten Zeugnissen versehen, sucht ein baldiges Unterkommen. Offerten werden franco erbeten T. S. Rosdzin poste restante. [70]

Ein Leibjäger,

im Forstfach geübt, und durch gute Zeugnisse sich ausweisend, wird zu Michaeli gesucht von dem **Dom. Poln.-Würbitz** bei Constadt.

Ein junger Mensch im Alter von 18 bis 20 Jahren, welcher schon als **Kellner** thätig war, und mit guten Zeugnissen versehen ist, kann sich sofort zum Antritt melden bei **H. Kathe,**
[296] Matthiasstraße Nr. 54.

Ein **einzelner Herr sucht** zu Michaeli eine elegante Wohnung von 3 oder 4 Zimmern, Küche und Beigelaß, womöglich Wagenremise und Stall für 1 Pferd im Hause. Geneigte Offerten an Kaufmann **Egers**, Nicolaistr. 7, Seitengebäude rechts. 2. Etage.

Christophori-Platz Nr. 6

ist ein **großer Laden**, zu jedem Geschäft geeignet, mit großen **Kellern bald** zu vermiethen. [301]

Wohnungen von 3 bis 5 Stuben sind Michaelis beziehbar **Burgfeld 12/13.**

Miethsverträge über Wohnungen in meinem Hause, Carlsstraße Nr. 14, werden nur von mir persönlich abgeschlossen. [312]

Philipp Lasker.
Trachenberg.

Ring 47 ist ein Comptoir sofort oder pr. 1. Octbr. zu vermiethen. Näheres im Laden. [305]

Reuschestraße 58—59

ist eine große Wohnung von 5 Zimmern, Küche und Zubehör vom 1. October ab zu vermiethen. [306]

Albrechtsstraße 4 ist die 1. Etage als Verkaufs-Lokal pr. Michaelis zu vermiethen. [315]

Altbüßerstraße 28, Ecke Messergasse, erstes Viertel am Nenmarkt, ist der erste Stock zu vermiethen. Näheres daselbst im Hofe erste Etage. [307]

Matthiasstraße Nr. 16

ist eine Wohnung im ersten und zweiten Stock, sowie parterre ein Gewölbe nebst Wohnung zu vermiethen. [308]

---

15 Thaler

erhält Derjenige, welcher mir sofort ein Comptoir und Remise parterre, Carlsstraße, Antonienstraße oder in der nächsten Umgebung des Blücherplatzes nachweisen kann. [941]

Offerten unter P. # 40 franco poste restante Breslau.

Tauenzienstr. 62b ist die erste Etage, bestehend in 6 Piecen und Balkon zu Michelis zu vermiethen. [316]

Zum Sommer-Logis

geeignet ist ein schönes geräumiges Zimmer (1. Etage), nebst Gartenbenutzung in **Alt-Scheitnig Nr. 12 bei Schlombs** sofort zu vermiethen. Näheres bei [303]
M. Wolff, Albrechtsstraße 57.

Bürgerwerder, **Werderstraße Nr. 11** ist eine Wohnung von 4 Stuben nebst Zubehör Termin Michaeli zu vermiethen. [309]

Neue Schweidnitzerstr. Nr. 17 (Ecke Tauenzienplatz) ist pr. Michaeli eine Parterre-Wohnung von 3 Stuben nebst Zubehör zu vermiethen. [304]

Ring 47 sind die erste und zweite Etage, sowie 2 Comptoirs zu vermiethen. Das Nähere beim Hausmeister. [243]

Oderstr. 20 sind Wohnungen zu 65, 110 und ein Gewölbe für 120 Thlr. zu verm. Näh. **Ring 39**, 1. Et.

Lange-Gasse Nr. 7

sind 3 bequem eingerichtete Wohnungen, bestehend in je 4 Piecen, vom 1. October c. zu beziehen. Näheres beim Vicewirth Herrn **Riedel** und im **Stangen'schen Annoncen-Bureau, Carlsstraße 28.** [884]

---

3. u. 4. Juli	Ab. 10 U.	Mg. 5 U.	Nachm. 2 U.
Luftdruck bei 0°	330'''69	330'''77	331'''17
Luftwärme	+14,2	+13,9	+19,7
Thaupunkt	+12,7	+11,3	+10,4
Dunstsättigung	89pCt.	81pCt.	49pCt.
Wind	N 1	N 1	N 2
Wetter	wolkig,	Sonnbl.	wolkig
Wärme d. Oder			+16,0

4. u. 5. Juli	Ab. 10 U.	Mg 6 U.	Nachm. 2 U.
Luftdruck bei 0°	332'''34	333'''03	333'''05
Luftwärme	+15,6	+12,0	+19,4
Thaupunkt	+8,6	+7,4	+12,9
Dunstsättigung	57pCt.	68pCt.	61pCt.
Wind	N 2	NO 2	NO
Wetter	überwölkt,	fast heiter,	wolkig
Wärme d. Oder			+16,6

Breslauer Börse vom 5. Juli 1869. Amtliche Notirungen.

Inländische Fonds und Eisenbahn-Prioritäten, Geld- und Papiergeld.

Preuss. Anl. 59	5	102⅝ B.
do. Staatsanl.	4½	93⅝-½ bz. B.
do. do.	4½	93⅝-½ bz. B.
do. Anleihe	4	—
1862.68.	4	—
St.-Schuldsch.	3½	80½ B.
Präm.-A. v. 55	3½	124 B.
Bresl. St.-Obl.	4½	93½ B
Pos. Pf. (alte)	4	—
do. do.	3½	—
do. (neue)	4	83¼-½ bz. B.
Schles. Pfdbr.	3½	78¼ bz. G.
do. Lit. A.	4	88⅝ bz
dto. Lit. C.	4½	95¼ B.
do. Rustical.	4	—
do. Pfb. Lit. B	4	92¾ bz.
do. do.	3½	—
do. Lit. C.	4	89⅝ B.
do. Rentenb.	4	88⅝ bz.
Posener do.	4	85¾ bz.
S. Prov.-Hilfsk.	4	79½ bz.
Freibrg. Prior.	4	81½ B.
do. do.	4½	87⅝ B.
do. G.	4½	87⅝ B.
Obrschl. Prior.	3½	73½ bz.
do do.	4	82⅝ bz.
do. do.	4½	89½ B.
do. do.	4½	88 B.
R. Oderufer. .	5	95⅝-⅞ bz.

Neisse Brieger	4½	—
Wilh.-Bahn . .	4	—
do.	4½	—
do. Stamm	5	—
do. do.	4½	—
Ducaten		96¼ G
Louisd'or		112 B.
Russ. Bank-Bil.		76½-¼ bz.
Oest. Währung		81⅝-½-⅝ bz. B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Freiburger . . .	4	110 B.
do. neue	5	100 B.
Neisse Brieger	4	—
Ndrschl-Märk.	4½	—
Obrschl. A. u. C.	3½	180¼ bz.
do Lit. B.	3	—
R. Oderufer-B.	5	90½-¼ bz. G.
Wilh.-Bahn . .	4	107 B.
Warsch.-Wien pr. St. 60 RS.	5	57½ B.

Ausländische Fonds.

Amerikaner . .	6	87⅝-½ bz. B.
Ital. Anleihe . .	5	55½ bz. G.
Poln. Pfandbr.	4	66¼ G.
Poln. Liqu-Sch.	4	57¼-¼ bz. B.
Krakau OS. O.	4	—
Krak. OS. Pr-A.	4	—
Oest. Nat.-Anl.	5	—
Silberrente	5	57¾ G.
do. 60er Loose pr. St. 100 Fl.		86¼ bz. G.

Baier. Anleihe	4	—
Russ. Boden-Cred.-Pfdb.		—
Lemb.-Czern.		—

Diverse Actien.

Bresl. Gas-Act.	5	—
Minerva	5	41¼ G.
Schl. Feuervrs.	4	—
Schl. Zkh.-Act.	fr.	—
do. St.-Prior.	4½	—
Schl. Bank . . .	4	118 G.
Oest. Credit . .	5	116¼ G.

Wechsel-Course.

Amsterd. 250 fl.	kS	142¼ G.
do. 250 fl.	2M	141⅝ G.
Hambrg. 300 M.	kS	151⅝
do. 300 M.	2M	150½ bz.
Lond. 1 L. Strl.	kS	—
do. 1 L. Strl.	3M	6. 24¼ B.
Paris 300 Frcs.	2M	81⅓ bz. G.
Wien 150 fl. .	kS	81⅓ G.
do. do.	2M	82 bz.
Frankf. 100 fl.	2M	—
Leipzig 100 Thl.	2M	—
Warsch. 90 SR.	8T	—

Die Börsen-Commission.

Die Börse war sehr fest. Oestr Credit-Actien, Loose und Lombarden wurden merklich höher bezahlt. Fonds unverändert.

Preise der Cerealien.
Feststellungen der poliz. Commission
(Pro Scheffel in Sgr.)

Waare	feine	mittle	ord.
Weizen weiss	83—84	79	72—74
do. gelber	80—82	79	72—76
Roggen	68—70	67	61-65
Gerste	52—56	50	47-49
Hafer	41—42	40	38-39
Erbsen	65—69	63	60-62

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von

Raps und Rübsen.
Pro 150 Pfd. Brutto in Silbergr.

Raps	—	—	—
Winter-Rübsen.	230	224	214
Sommer-Rübsen	—	—	—
Dotter	—	—	—

Kündigungspreise für den 6. Juli

Roggen 53¾ Thlr., Weizen 67, Gerste 49½, Hafer 53, Raps —, Rüböl 11⅔, Spiritus 16½

Börsennotiz von Kartoffelspiritus pro 100 Qrt. bei 80pCt. Tralles loco 16⅝ B. 7/12 G.

Verantw. Redacteur: Dr. Stein. — Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.